

ALLES BUCH

Studien der
Erlanger Buchwissenschaft

XLVII
2013

Peter Lutz

**Kurze Einführung in das
Urheber- und Verlagsrecht**



ALLES BUCH

STUDIEN DER ERLANGER BUCHWISSENSCHAFT

XLVII

Herausgegeben von
Ursula Rautenberg und Axel Kuhn



ISBN 978-3-940338-29-7
3., aktualisierte Auflage 2013
Buchwissenschaft / Universität Erlangen-Nürnberg

Alles Buch
Studien der Erlanger Buchwissenschaft XLVII

Herausgegeben von Ursula Rautenberg und Axel Kuhn

© Buchwissenschaft / Universität Erlangen-Nürnberg
ISBN 978-3-940338-29-7
ISSN 1611-4620

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Erlanger Buchwissenschaft unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Vorwort zur dritten Auflage

Im Januar 2004 hat der Verfasser die zweite Auflage der „Kurzen Einführung in das Urheber- und Verlagsrecht“ vorgelegt. Zwischenzeitlich hat der deutsche Gesetzgeber einzelne Bestimmungen in das Deutsche Urheberrechtsgesetz neu eingefügt oder geändert. Auch durch die Rechtsprechung und die Wissenschaft haben sich neue Erkenntnisse ergeben. Dies machte eine dritte Auflage erforderlich.

Der Verfasser hat, wie auch schon in den Voraufgaben, davon abgesehen, die Arbeit mit Fundstellen aus der Rechtsprechung und Literatur zu versehen. Die Darstellung soll den gesicherten Stand der herrschenden Meinung wiedergeben, ohne dabei Problemfälle oder abweichende Auffassungen zu diskutieren. Das System des Urheberrechts und des Urhebervertragsrechts wird in einem kurzen Überblick dargestellt. Wer sich weitergehend mit den wirtschaftlichen Hintergründen, der Diskussion in Rechtsprechung und Lehre und speziellen Vertragsformen auseinandersetzen will, dem sei der „Grundriss des Urheberrechts“, den der Verfasser im C.F. Müller Verlag publizierte, empfohlen.

An dieser Stelle sei meiner Sekretärin Sabine Wagner, die mich bei der Erstellung des Werkes unterstützte, ganz herzlichst gedankt.

München, im Januar 2013

Prof. Dr. Peter Lutz

Inhaltsverzeichnis

I	Das urheberrechtlich geschützte Werk	9
1	Werkarten	9
2	Werkbegriff	9
2.1	Gesetzliche Definition „Werk“	9
2.1.1	Geistiger Gehalt	9
2.1.2	Persönliches Schaffen	10
2.1.3	Wahrnehmbare Formgestaltung	10
2.1.4	Schöpferische Eigentümlichkeit	10
2.2	Bearbeitung	12
2.3	Sammelwerk und Datenbank (§ 4 UrhG)	12
2.3.1	Sammelwerke	12
2.3.2	Datenbankwerke	12
2.3.3	Exkurs: Recht am Unternehmen des Sammelwerks	12
2.4	Amtliche Werke (§ 5 UrhG)	13
3	Verwandte Schutzrechte	14
3.1	Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)	14
3.2	Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)	14
3.3	Lichtbild (§ 72 UrhG)	14
3.4	Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff. UrhG)	14
3.5	Schutz des Datenbankherstellers	15
3.6	Weitere verwandte Schutzrechte	15
II	Der Urheber	15
1	Der Alleinurheber (§ 7 UrhG)	15
2	Miturheberschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG)	16
3	Urheber verbundener Werke (§ 9 UrhG)	16
4	Vermutung der Urheberschaft (§ 10 UrhG)	17
III	Dauer des Urheberrechts	17
1	Entstehen	17
2	Ende des Urheberrechtsschutzes	18
2.1	Urheberrecht	18
2.2	Verwandte Schutzrechte	18
2.3	Fristberechnung	18
IV	Inhalt des Urheberrechts (§ 11 UrhG)	18
1	Urheberpersönlichkeitsrecht	19
1.1	Das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)	19
1.2	Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)	20
1.3	Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)	20
2	Die Verwertungsrechte	21
2.1	Allgemeines	21
2.2	Grundgedanken der Verwertungsrechte	21

2.3	Die einzelnen Verwertungsrechte	22
2.3.1	Verwertungen des Werkes in körperlicher Form (§ 15 Abs. 3 UrhG)	22
2.3.2	Die Verwertung des Werkes in unkörperlicher Form	23
V	Schranken des Urheberrechts	25
1	Allgemeines	25
2	Änderungsverbot und Quellenangabe (§§ 62, 63 UrhG)	25
3	Einwilligungs- und vergütungsfreie Nutzung	26
3.1	Zitatright (§ 51 UrhG)	26
3.2	Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)	27
3.3	Katalogbilder (§ 58 UrhG)	27
3.4	Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)	27
3.5	Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG)	27
3.6	Weitere erlaubnisfreie Nutzungsmöglichkeiten	28
4	Erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht (gesetzliche Lizenz)	29
4.1	Behinderte Menschen (§ 45a UrhG)	29
4.2	„Schulbuchparagraf“ (§ 46 UrhG)	29
4.3	Pressespiegel (§ 49 Abs. 1 UrhG)	29
4.4	Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)	29
4.5	Reprografieabgabe / Fotokopiervergütung (§§ 53 ff. UrhG)	30
4.6	Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)	30
4.7	weitere erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht	30
5	Anspruch auf Rechtseinräumung zu angemessenen Bedingungen	31
5.1	private Normwerke	31
5.2	weitere Schranken	31
6	Exkurs: Verwertungsgesellschaften	31
7	Schutz technischer Maßnahmen	32
VI	Schutz gegen Rechtsverletzungen	33
1	Zivilrechtliche Vorschriften	33
1.1	Unterlassung und Schadenersatz (§ 97 UrhG)	33
1.2	Vernichtung (§§ 98, 99 UrhG)	33
1.3	Urteilsbekanntmachung (§ 103 UrhG)	33
1.4	Haftung des Betriebsinhabers (§ 100 UrhG)	33
1.5	Ausnahmen (§ 101 UrhG)	34
1.6	Auskunft über Dritte (§ 101a UrhG)	34
1.7	Verjährung (§ 102 UrhG)	34
2	Strafrechtliche Vorschriften	34
2.1	Straftatbestände	34
2.2	Einziehung	34
2.3	Zollbeschlagnahme	34
VII	Exkurs: Recht am eigenen Bild	34
1	Recht am eigenen Bild	35
2	Schutzdauer	35

3	Einwilligung	35
4	Verwertung von Aufnahmen ohne Einwilligung	35
4.1	Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte	36
4.2	Beiwerk	36
4.3	Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen	36
4.4	Höheres Interesse der Kunst	36
4.5	Berechtigtes Interesse des Abgebildeten	36
VIII	Rechtsverkehr im Urheberrecht	37
1	Rechtsnachfolge Urheberrecht	37
1.1	Übertragbarkeit	37
1.2	Vererblichkeit	37
2	Nutzungsrechte	37
2.1	Nutzungsrechte als abgeleitetes Recht	37
2.2	Nutzungsrechte	38
2.3	Unbekannte Nutzungsarten	38
2.4	Zweckübertragungsregel	38
2.5	Auslegungsregeln	39
2.6	Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG)	39
3	Übertragung von Nutzungsrechten	40
3.1	Zustimmung	40
3.2	Einräumung weiterer Nutzungsrechte	40
4	Vergütung	40
4.1	Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)	40
4.2	Anspruch auf weitere Beteiligung	41
4.3	Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)	41
IX	Verlagsvertrag	42
1	Rechte und Pflichten der Vertragspartner	42
2	Pflichten des Verlegers	42
2.1	Vervielfältigung	42
2.1.1	Begriff	42
2.1.2	Beginn der Vervielfältigung	43
2.1.3	Änderungen	44
2.1.4	Art der Vervielfältigung	44
2.1.5	Anzahl der Vervielfältigungsstücke	45
2.2	Verbreitung	45
2.2.1	Begriff	45
2.2.2	Art und Weise der Verbreitung	45
2.2.3	Werbung	46
2.3	Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung	46
2.3.1	Nebenpflicht	46
2.3.2	Höhe der Vergütung	47
2.3.3	Beispiele für Vergütungsregelungen	47
2.3.4	Abrechnungsverpflichtung	48
2.4	Freiexemplare	48
3	Pflichten des Urhebers	48

3.1	Rechtseinräumung	48
3.2	Manuskriptablieferung	49
3.2.1	Wann ist das Manuskript in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand?	49
3.2.2	Wie muss der Inhalt des Werkes beschaffen sein?	49
3.2.3	Wann hat der Verfasser abzuliefern?	50
3.3	Enthaltungspflicht	50
4	Beendigung	51
4.1	Kündigung	51
4.2	Rücktritt	52
4.3	Untergang	52

I Das urheberrechtlich geschützte Werk

1 Werkarten

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt in seinem § 1:

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

In § 2 Abs. 1 werden Beispiele für geschützte Werkarten aufgeführt. Die Zuordnung zu einer Werkart ist aber nicht Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz. Die Zuordnung eines Werkes zu einer bestimmten Werkart kann Auswirkungen auf die Anforderungen an den Grad der eigenschöpferischen Prägung eines Werkes haben oder auch auf bestimmte Rechte des Urhebers.

2 Werkbegriff

Entscheidend ist für den Urheberschutz eines Werkes die Erfüllung der Voraussetzungen des Werkbegriffs.

2.1 Gesetzliche Definition „Werk“

Das Gesetz definiert den Begriff „Werk“ wie folgt (§ 2 Abs. 2 UrhG):

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“

Aus dieser Definition werden von Rechtsprechung und Literatur folgende vier Merkmale abgeleitet:

- geistiger Gehalt
- persönliches Schaffen
- für menschliche Sinne wahrnehmbare Formgestaltung
- schöpferische Eigentümlichkeit.

Es bedarf also weder eines Formalaktes noch der Anmeldung, der Eintragung oder dergleichen. Der Urheberrechtsschutz knüpft an einen Realakt, nämlich die Werkschöpfung, an. Der Werkbegriff setzt nicht die Fertigstellung des Werkes oder dessen Veröffentlichung voraus.

2.1.1 Geistiger Gehalt

Bei Werken der Literatur und bei wissenschaftlichen Werken drückt sich der geistige Gehalt in der

- Gedankenformung und Gedankenführung des dargestellten Inhalts und / oder
- in der besonderen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung aus.

Bei Werken der bildenden und angewandten Kunst sowie bei Werken der Musik wird eine

Anregung des ästhetischen Gefühls vorausgesetzt

oder, wie der BGH formuliert:

„Der geistige Gehalt muss bestimmt und geeignet sein, die Sinne anzuregen und damit auf das dem Auge bzw. Gehör vermittelte geschmackliche Empfinden einzuwirken.“

2.1.2 Persönliches Schaffen

Das persönliche Schaffen setzt eine Tätigkeit aus eigener Vorstellungskraft voraus, also eine menschliche Aktivität. Es kommt dabei weder auf den Willen des Urhebers noch auf dessen Geschäftsfähigkeit an.

2.1.3 Wahrnehmbare Formgestaltung

Um den geistigen Gehalt und das persönliche Schaffen beurteilen, um das urheberrechtlich geschützte Werk konkretisieren und um es von anderen Werken unterscheiden zu können, bedarf es einer zumindest mittelbar mit den menschlichen Sinnen

wahrnehmbaren Formgestaltung.

Der urheberrechtliche Schutz bezieht sich auf die konkrete Formgestaltung des jeweiligen Gedankens, oder, anders formuliert, auf

die eigentümliche Verbindung von Form und Inhalt.

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießt die bloße Idee, ein bestimmtes Werk zu schaffen, wenn auch das Werk vor dem geistigen Auge des Urhebers schon fertig gestellt sein mag. Es genügt die unkörperliche Form, also das Stegreifgedicht oder die Improvisation am Musikinstrument, für die Entstehung des Urheberrechtsschutzes.

Es kommt nicht auf eine Fixierung an, wenn auch bei fehlender Fixierung das Werk der Vergessenheit anheimgestellt wird und / oder der Urheber Beweis-schwierigkeiten hat.

2.1.4 Schöpferische Eigentümlichkeit

Durch dieses Merkmal sollen die urheberschutzwürdigen von den nicht schutzwürdigen Werken getrennt werden.

Weder Form noch Inhalt können durch das Urheberrecht zu Gunsten einzelner Urheber monopolisiert werden. Nicht schutzfähige Bestandteile sind:

- die abstrakte Idee,
- das allgemeine Motiv,

- die Neuheit,
- der Aufwand, die Mühen und Kosten,
- der Zweck,
- der bestimmte Stil,
- die Technik oder die Methode,
- der benutzte Werkstoff und
- die allgemeine wissenschaftliche oder technische Lehre.

Die schöpferische Eigentümlichkeit oder, wie auch formuliert wird, die eigenpersönliche Prägung oder die Gestaltungshöhe misst sich anhand der

Abweichungen vom vorbekannten Formenschatz,

die, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen,

das Können eines Durchschnittsgestalters vergleichbarer Art übersteigen muss.

Die Prüfung erfolgt in drei Abschnitten:

- a. Feststellung des geistigen Gehalts und seiner Merkmale
- b. Vergleich der gewählten Gestaltung mit dem bekannten Formenschatz.
- c. Weicht das zu beurteilende Werk von dem bekannten Formenschatz so weit ab, dass es urheberschutzwürdig ist?

Durch den Vergleich sollen die eigentümlichen Merkmale ermittelt und im zweiten Schritt die Gestaltungshöhe ermittelt werden.

Bei der Feststellung der Gestaltungshöhe und deren Würdigung (Rechtsfrage!), ob diese für die Zuerkennung des Urheberrechtes ausreichend ist, soll ausgegangen werden von den

Auffassungen der mit schöpferischen Gestaltungen der jeweiligen Art einigermaßen vertrauten und hierfür aufgeschlossenen Verkehrskreise, also weder vom uninteressierten Laien noch vom Fachkenner.

Danach lassen sich drei Stufen der Schutzwürdigkeit unterscheiden:

Können eines Durchschnittsgestalters (handwerksmäßige, schablonenhafte Allerweltsleistung): nicht schutzfähig
 eine darüber hinausgehende neue Leistung mit nicht zu geringem Abstand: Geschmacksmusterfähigkeit
 mit deutlichem schöpferischen Übertreffen: Urheberrechtsschutzfähigkeit.

2.2 Bearbeitung (§ 3 UrhG)

Eine Bearbeitung ist die Übersetzung oder andere Umgestaltung eines vorhandenen Werkes, wobei es nicht darauf ankommt, ob das umgestaltete Werk selbst urheberrechtlich geschützt ist.

Es ist zu unterscheiden zwischen der

Bearbeitung (§§ 3, 23 UrhG)

und der

freien Benutzung (§ 24 UrhG).

Die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung bedarf jeweils der Einwilligung des Originalurhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes sowie der Einwilligung des Bearbeiters.

Demgegenüber ist die freie Benutzung unbeschränkt zulässig (§ 24 UrhG).

Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine freie Benutzung vor,

wenn die eigenpersönlichen Züge des Originalwerks verblassen, also wenn beim Lesen, Hören oder Sehen nicht der Eindruck entsteht, dass der Bearbeiter das Original als Vorlage benutzt hat.

Die freie Benutzung wird literarisch häufig unter dem Schlagwort „Kunst über Kunst“ auch insbesondere im Bereich der Parodie diskutiert.

2.3 Sammelwerk und Datenbank (§ 4 UrhG)

2.3.1 Sammelwerke sind

„Sammlungen von Werken oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl und Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind.“

2.3.2 Datenbankwerke sind

„Sammelwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, wobei das für die Schaffung und / oder den Zugang erforderliche Computerprogramm nicht hierzu zählt.“

Das Sammelwerk und Datenbankwerk wird unabhängig von dem Schutz der Daten oder Elemente bzw. der aufgenommenen Werke geschützt, wenn jeweils eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt.

An die Gestaltungshöhe werden regelmäßig keine hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, dass ein etwaiger anderer Urheber zu einer anderen Auswahl oder Anordnung gekommen wäre, wobei stets entscheidend auf den Gesamteindruck abzustellen ist.

2.3.3 Exkurs: Recht am Unternehmen des Sammelwerks

Von den urheberrechtlichen Befugnissen am Sammelwerk und Datenbankwerk ist das Recht am Unternehmen des Sammelwerks zu unterscheiden. Dieses Recht

betrifft die wirtschaftlich-organisatorische Leistung, die in der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung des Sammelwerks, zu dem auch die Planung, Entwicklung von Ideen, die Organisation, die Finanzierung des Unternehmens und dessen Weiterführung und Weiterentwicklung gehört.

Das Recht am Unternehmen des Sammelwerks gewährt dessen Inhaber die Möglichkeit der gewinnbringenden Fortführung des Sammelwerks, also die Möglichkeit des Erscheinenlassens weiterer Lieferungen.

Es existiert kein einheitliches, fest umrissenes und abgegrenztes Recht, sondern es umfasst die Inhaberschaft an einem Inbegriff von Vermögensgegenständen und Rechten, insbesondere das Titelrecht und das Recht an der Ausstattung, sowie am Charakter und Ruf bei den Abnehmern und den Mitarbeitern.

Das Recht am Unternehmen des Sammelwerks kann Gegenstand obligatorischer Rechtsgeschäfte sein, nicht jedoch eines dinglichen Geschäftes. Für den Eigentumsübergang und die Rechtsübertragung bedarf es daher jeweils einer Übertragung der einzelnen Rechte und Sachen.

Sofern keine vertraglichen Vereinbarungen über die Inhaberschaft des Rechts am Unternehmen des Sammelwerkes vorliegen, ist Herr des Unternehmens derjenige, der das Entscheidungsrecht über den Titel, die Ausstattung und die Aufmachung sowie das allgemeine Planungsrecht hat.

Es kommt, sofern keine Vereinbarung vorliegt, auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Lassen sich diese nicht bestimmen, so ist Inhaber des Rechts derjenige, der das wirtschaftliche Risiko trug.

2.4 Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Gemäß § 5 UrhG sind

„Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtliche Leitsätze zur Entscheidung nicht urheberrechtlich geschützt.“

Ebenso wenig genießen urheberrechtlichen Schutz

„andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind“,

wobei hinsichtlich dieser das Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und die Verpflichtung zur Angabe der Quelle (§ 63 UrhG) besteht.

Andere amtliche Werke im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG müssen erkennen lassen, dass für deren Inhalt ein Amt verantwortlich zeichnet und dass der Werkgegenstand sich auf den amtlichen Aufgabenbereich bezieht und sie durch ihre Veröffentlichung und allgemeine Kenntnisnahme die Tätigkeit des Amtes erleichtern oder fördern.

Für private Normwerke (DIN, VDE-Normen o. Ä.) bleibt das Urheberrecht unberührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen lediglich auf diese verweisen. In diesem Fall ist jedoch der Urheber verpflichtet, jeden Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Gleiches gilt, wenn ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechtes ist (Zwangslizenz).

3 Verwandte Schutzrechte

Während das Urheberrecht der persönlichen geistigen Schöpfung, also dem Leistungsergebnis, einen besonderen Schutz gewährt, werden durch die verwandten Schutzrechte oder die Leistungsschutzrechte individuelle Leistungen, die mit der Darbietung oder sonstigen Werkvermittlung erbracht werden, geschützt.

3.1 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)

„Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte sind wie urheberrechtlich geschützte Werke geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.“

Voraussetzung ist damit, dass die Ausgabe das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellt, d.h., dass sich der Verfasser bei seiner Herstellung wissenschaftlicher, kritischer Methoden bedient.

3.2 Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten.

3.3 Lichtbild (§ 72 UrhG)

Derjenige, der ein Lichtbild oder ein Erzeugnis, das ähnlich wie ein Lichtbild hergestellt wird, erstellt, kann Schutz in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften erlangen.

Das Lichtbild unterscheidet sich vom Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) dadurch, dass es keine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Die Rechte des Inhabers eines Lichtbildwerkes und Lichtbildes unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Schutzdauer.

3.4 Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff. UrhG)

Ausübender Künstler im Sinne des Gesetzes ist,

„wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.“

Gegenstand der Leistung des ausübenden Künstlers ist damit ein Werk, das sich grundsätzlich einer Werkkategorie gemäß § 2 Abs. 1 UrhG zuordnen lässt, ohne dass es auf die Schöpfungshöhe gemäß § 2 Abs. 2 UrhG oder eine zwischenzeitliche Gemeinfreiheit ankäme. Ebenso geschützt ist als ausübender Künstler derjenige, der traditionelle Ausdrucksformen darbietet, die keinen Werkcharakter in diesem Sinne aufweisen.

Eine solche Darbietung darf nur mit Einwilligung des Künstlers mit Hilfe von Bildschirmen und / oder Lautsprechern übertragen werden, auf Bild- oder Tonträger aufgezeichnet sowie diese vervielfältigt und verbreitet werden.

3.5 Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG)

Eine Datenbank ist

„eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung und Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.“

Dem Datenbankhersteller steht das ausschließliche Recht zu, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

3.6 Weitere verwandte Schutzrechte

Das Urheberrechtsgesetz sieht weitere verwandte Schutzrechte vor, so den besonderen Schutz des Veranstalters (§ 81 UrhG), des Sendeunternehmers, (§ 87 UrhG), des Tonträgerherstellers (§§ 85 f. UrhG) und des Filmherstellers (§ 94 UrhG).

II Der Urheber

1 Der Alleinurheber (§ 7 UrhG)

§ 7 UrhG sagt dazu:

„Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

Dies bedeutet zweierlei.

- a. Urheber kann nur eine natürliche Person sein.
- b. Das Urheberrecht entsteht durch den Schöpfungsakt, also durch einen Realakt, ohne dass es auf die Geschäftsfähigkeit ankäme.

Auch bei einer Schöpfung im Rahmen eines Werk-, Dienst- oder sonstigen Auftragsverhältnisses entstehen die Urheberrechte zunächst bei dem tatsächlichen Schöpfer. Es bedarf zur Übertragung der Nutzungsrechte stets einer Vereinbarung.

Auch der so genannte Ghostwriter ist Urheber, auch wenn er nicht unter dem eigenen Namen veröffentlicht.

2 Miturheberschaft (§ 8 Abs. 1 UrhG)

§ 8 Abs. 1 UrhG bestimmt dazu:

„Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“

Die Miturheberschaft setzt also drei Merkmale voraus:

- a. ein einheitliches Werk,
- b. ein gemeinsames Schaffen, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zum Zwecke der Werkschöpfung,
- c. keine gesonderte Verwertbarkeit der einzelnen Anteile der Miturheber.

Durch die gemeinsame Werkschöpfung entsteht eine Gesamthandsgemeinschaft (§ 8 Abs. 2 UrhG), bei der alle mitwirkenden Urheber, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung besteht, einstimmig über die Veröffentlichung und Verwertung sowie gegebenenfalls Änderung des gemeinsamen Werkes beschließen. Keinen besonderen Regeln unterliegen so genannte Gruppenwerke, also beispielsweise Schulbücher. Die Rechte aus der Miturheberschaft verteilen sich auf alle beteiligten Urheber. Ein Herausgeber wird nur dann Miturheber, wenn er an dem Werk persönlich schöpferisch mitgewirkt hat. Allein die Organisation und Gesamtedaktion des Werkes reicht nicht aus. Hat er als Herausgeber die Auswahl oder Anordnung der Beiträge erbracht (z.B. eine Gedicht Anthologie, eine Zeitschriftenausgabe) erwirbt er die Rechte am Sammelwerk (§ 4 UrhG).

4 Urheber verbundener Werke (§ 9 UrhG)

„Haben mehrere Urheber ihre Werke zur gemeinsamen Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.“

Mehrere Urheber verbinden also ihre Werke, die jeweils einzeln verwertet werden könnten, zur gemeinsamen Verwertung; die gemeinsame Verwertung geht also nicht auf die gestaltende Initiative eines Dritten, der die Auswahl, Anordnung und Zusammenstellung festlegt, zurück, sondern von den Urhebern selbst aus.

Im Unterschied zum Sammelwerk, das nur Rechte und Pflichten zwischen dem Herausgeber und den Beitragsverfassern einerseits und dem Nutzer andererseits begründet, begründet die Werkverbindung gegenseitige Rechte und Pflichten der beteiligten Urheber.

Folge der Werkverbindung ist, dass alle Beteiligten der Nutzung des Werkes zustimmen müssen. Regelmäßig wird ein Gesellschaftsverhältnis im Sinne von §§ 705 ff. BGB begründet mit Gesamtgeschäftsführung aller Gesellschaftsmitglieder, Mitwirkungsansprüche, Treupflichten sowie den erschwerten Möglichkeiten zur

Kündigung bzw. Auflösung der Gesellschaft. Die Miturheber können die internen Verhältnisse in einem Vertrag regeln.

5 Vermutung der Urheberschaft (§ 10 UrhG)

„(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in üblicher Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist; ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, dass der Verleger ermächtigt ist.

(3) Für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatzes 1 entsprechend, soweit es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Die Vermutung gilt nicht im Verhältnis zum Urheber oder zum ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts.“

Die Urhebervermutung erleichtert den Rechtsverkehr und die Durchsetzung der Rechte vor Gericht, da der gemäß § 10 UrhG Benannte als Berechtigter gilt, bis das Gegenteil bewiesen ist. Ein weitergehender Beweis ist, soweit die Voraussetzungen der Vermutung erfüllt sind, nicht mehr erforderlich.

III Dauer des Urheberrechts

1 Entstehen

Das Urheberrecht entsteht, sobald der Urheber ein schutzfähiges Werk erstellt hat, also die vier Voraussetzungen der persönlichen geistigen Schöpfung erfüllt sind. Es bedarf weder einer Werkvollendung noch der Veröffentlichung und / oder öffentlichen Wiedergabe des Werkes noch eines Formalaktes, wie einer Anmeldung, Registrierung o. Ä.

Die Leistungsschutzrechte entstehen mit der Ausführung der schutzfähigen Leistung, also Erstellung der wissenschaftlichen Ausgabe, Erscheinen des nachgelassenen Werkes oder Anfertigung des Lichtbildes sowie schließlich Mitwirkung als ausübender Künstler, durch die Erstellung der Datenbank oder die Erstellung einer in ihrem Inhalt nach Art und Umfang wesentlich geänderten Datenbank, sofern diese eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert.

2 Ende des Urheberrechtsschutzes

2.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu (§ 8 UrhG), erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden. Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. nach der Schaffung des Werkes, sofern nicht der Urheber seine Identität innerhalb der Schutzfrist offenbart (§ 66 UrhG).

Bei Lieferungswerken, also beispielsweise bei Loseblattwerken, berechnet sich die Schutzfrist für jede Lieferung gesondert.

2.2 Verwandte Schutzrechte

Wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke (§§ 70, 71 UrhG) sind 25 Jahre nach ihrem Erscheinen bzw. nach Herstellung geschützt.

Für Lichtbilder, also Fotografien, die nicht dem Werkbegriff gemäß § 2 Abs. 2 UrhG entsprechen, ist eine Schutzfrist von 50 Jahren nach Erscheinen bzw. nach Herstellung (§ 72 UrhG) festgesetzt.

Die Rechte eines Datenbankherstellers erlöschen 15 Jahre nach Veröffentlichung der Datenbank bzw. nach deren Herstellung, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine Veröffentlichung erfolgte (§ 87d UrhG).

Schließlich enden die Rechte der ausübenden Künstler, soweit ihre Darbietung auf Bild- oder Tonträgern aufgenommen wurde, 50 Jahre und diejenigen des Veranstalters 25 Jahre nach Erscheinen des Bild- und Tonträgers bzw. nach dessen öffentlicher Wiedergabe. Die Rechte erlöschen jedoch bereits 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger nicht innerhalb dieser Frist erschienen ist (§ 82 UrhG).

2.3 Fristberechnung

Für die Fristenberechnung gilt, dass jeweils die Frist mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist (§ 69 UrhG).

IV Inhalt des Urheberrechts

§ 11 UrhG bestimmt:

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Aus Satz 1 dieser Bestimmung wird deutlich, dass das einheitliche Urheberrecht zwei unterschiedliche Ausprägungen hat. Zum einen das Urheberpersönlichkeitsrecht und zum anderen die Sicherung der wirtschaftlichen Verwertung.

Satz 2 dient als Programmsatz und Zweckbestimmung des Urheberrechtsgesetzes und ermöglicht damit den Vergleich der tatsächlich vereinbarten vertraglichen Bestimmungen einerseits mit denjenigen des Urheberrechtsgesetzes andererseits sowie eine darauf fußende Angemessenheitskontrolle nach den Regelungen über allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB). Der Angemessenheitskontrolle ist allerdings die Prüfung des Umfangs der Rechtseinräumung in Formularverträgen entzogen, da es sich dabei regelmäßig um eine Bestimmung der Hauptleistungspflichten eines Vertragspartners handelt.

1 Urheberpersönlichkeitsrecht

Durch das Urheberpersönlichkeitsrecht wird den ideellen Schutzbedürfnissen der Urheber Rechnung getragen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne sind die im Gesetz ausdrücklich genannten Rechte, nämlich das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung einer Urheberschaft (§ 13 UrhG) und der Schutz gegen Entstellungen und Beeinträchtigungen des Werkes (§ 14 UrhG). In Ergänzung hierzu gewährt das Urheberrecht so genannte Urheberpersönlichkeitsrechte im weiteren Sinne, so sichert es dem Urheber den Zugang zu Werkexemplaren (§ 25 UrhG), spricht ein Änderungsverbot im Zusammenhang mit erlaubten Werknutzungen (§ 39 UrhG) aus und räumt dem Urheber das Recht ein, seine Rechte wegen gewandelter Überzeugung zurückzurufen (§ 42 UrhG).

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht übertragbar. Dies gilt grundsätzlich auch für die Ausübung. Nur in eng umgrenzten Fällen ist die Ausübung der Persönlichkeitsrechte übertragbar, sofern die Art und Weise der Ausübung von vorneherein absehbar ist.

Zulässig ist allerdings die schuldrechtliche Verpflichtung, urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse nicht auszuüben. Solche Verpflichtungen enthalten regelmäßig nicht die endgültige Aufgabe des Rechts, so dass bei schwerwiegenden Verstößen die Rechte jeweils geltend gemacht werden können.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind jedoch unbeschränkt vererblich. Bei Mehrheit der Erben gilt grundsätzlich das Einstimmigkeitsgebot.

1.1 Das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

„(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.“

Das Erstveröffentlichungsrecht, oder auch Uraufführungsrecht, genannt gibt dem Urheber das Recht, darüber zu entscheiden, ob sein Werk veröffentlichungsreif ist. Es wird beispielsweise durch die Druckfreigabe (Imprimatur) ausgeübt.

1.2 Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)

„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“

Dem Urheber steht daher das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob er genannt werden will oder ob er selbst in der Anonymität bleiben möchte. Er kann festlegen, dass er mit seinem Künstlernamen genannt werden soll. Dieses Recht umfasst aber nicht den Anspruch des Urhebers darauf, dass ihm keine fremden Werke „untergeschoben“ werden. Das „Unterschieben“ fremder Werke ist eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Wegen dieser Verletzung kann der Urheber die Nennung seines Namens im Zusammenhang mit einem fremden Werk verbieten.

1.3 Entstellungsverbot (§ 14 UrhG)

„Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“

Für Filme hat das Gesetz das Entstellungsverbot in § 93 Abs.1 UrhG eingeschränkt:

„Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke ... können nach den §§ 14 und 75 hinsichtlich der Herstellung und Verwertung des Filmwerkes nur gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen ihrer Werke oder Leistungen verbieten. Sie haben hierbei aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.“

Das Entstellungsverbot wird begleitet durch das Veränderungsverbot gemäß § 39 UrhG:

„(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel, die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1 UrhG) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.“

Eine gröbliche Entstellung, eine Entstellung oder eine Änderung sind jeweils graduell unterschiedlich schwerwiegende Änderungen eines Werkes. Für die praktische Beurteilung bedarf es regelmäßig keiner Unterscheidung nach der Art der Veränderung des Werkes.

Hervorzuheben ist, dass eine Änderung der Urheberbezeichnung nie zulässig ist.

Über die Zulässigkeit einer Veränderung am Werk oder des Titels entscheidet eine Interessenabwägung zwischen den Urheberpersönlichkeitsinteressen einerseits und den Verwertungsinteressen des Nutzers andererseits.

Dabei kommt es auf die Art des Werkes, die Eigenart der Schöpfung und den Zweck der Rechtseinräumung an. Je ausgeprägter die eigenpersönlichen Züge des Werkes sind, desto weniger besteht die Verpflichtung des Urhebers, eine Änderung hinzunehmen. Schließlich ist auch die Branchenübung und Verkehrssitte zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um eine Unsitte handelt.

Regelmäßig wird der Urheber die Kürzung von Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften hinzunehmen haben, während er die Änderung von literarischen Werken nicht hinnehmen muss. In Werbemagazinen oder Prospekten hat der Urheber eher eine Änderung zu dulden.

In gleicher Form sind umfangreiche Änderungen von Bühnenwerken für den Theaterbetrieb hinzunehmen, wobei keine grenzenlose Willkür und keine sinnentstellenden Streichungen vorgenommen werden dürfen.

Die Nutzung eines literarischen Werkes als Vorlage für ein Drehbuch und einen Film erfordert weitergehende Veränderungen als die dramatisierende Aufzeichnung als Hörbuch.

2 Die Verwertungsrechte

2.1 Allgemeines

Die Verwertungsrechte sind ein Teil des umfassenden Urheberrechts. Sie gewähren dem Urheber das alleinige Recht, sein Werk zu nutzen, also ein positives Benutzungsrecht, und andere von der Benutzung des Werkes auszuschließen, also ein negatives Verbotungsrecht. Sie sind damit die wichtigste Grundlage, um die wirtschaftliche Beteiligung des Urhebers an der Nutzung des Werkes sicherzustellen.

2.2 Grundgedanken der Verwertungsrechte

Durch die Verwertungsrechte soll der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus seinem Werk gezogen wird, sichergestellt werden. Dabei ist jeder einzelne Nutzungsvorgang auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Nutzungen jeweils gesondert zu erfassen.

Die Rechtfertigung, dem Urheber für jede Nutzung eine angemessene Vergütung zuzuerkennen, liegt im Werkgenuss des Einzelnen, in der Befriedigung geistiger Bedürfnisse, die der Urheber durch die Schaffung seines Werkes ermöglicht hat .

Die Vergütung für den Werkgenuss erfolgt jedoch nicht direkt durch jenen, der in den Werkgenuss gelangt, sondern mittelbar dadurch, dass derjenige, der den Werkgenuss vermittelt, für seine Nutzung vom Urheber die ggf. auch entgeltliche Zustimmung einholen muss.

2.3 Die einzelnen Verwertungsrechte

§ 15 UrhG nennt in seinem Absatz 1 die Verwertungsrechte der körperlichen Verwertung und in seinem Absatz 2 diejenigen der unkörperlichen Verwertung. In beiden Absätzen werden die Verwertungsrechte jedoch nur beispielhaft („insbesondere“) genannt. Demgemäß handelt es sich bei diesen genannten Verwertungsrechten um Beispiele bzw. Auszüge aus einem umfassenden Verwertungsrecht, das jegliche denkbare Verwertung dem Urheber alleine überlässt. Ist eine Nutzung einem Verwertungsrecht nicht zuzuordnen, dann spricht man vom „unbenannten Verwertungsrecht“.

2.3.1 Verwertung des Werkes in körperlicher Form (§ 15 Abs. 3 UrhG)

Das Gesetz nennt hierzu das Verwertungsrecht der

- a. Vervielfältigung
- b. Verbreitung
- c. Ausstellung

a. Vervielfältigung (§ 16 UrhG)

Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.

Zur Vervielfältigung gehört nicht nur die identische Festlegung, sondern auch fast identische Festlegung.

Bearbeitung und Umgestaltung sind Vervielfältigungen, wenn durch sie eine körperliche Festlegung des Originalwerks erfolgt.

Im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung ist anerkannt, dass die Speicherung auf einem Datenträger oder einer Festplatte ebenso wie die Speicherung im Arbeitsspeicher eines Computers und die kurzfristige Festlegung im Rahmen der Datenfernübertragung eines Werkes eine Vervielfältigung darstellt.

Das Vervielfältigungsrecht als Verwertungsrecht ist vom Vervielfältigungsrecht als Nutzungsrecht zu unterscheiden; als Verwertungsrecht beschreibt es allgemein die Möglichkeit, neben dem Originalwerkstück weitere körperliche Festlegungen zu erstellen und als Nutzungsrecht gewährt es dem jeweiligen Nutzer üblicherweise nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten, wie die Vervielfältigung eines Romans als Hardcover oder Taschenbuch oder als E-Book.

b. Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Das Verbreitungsrecht umfasst jeden Vorgang der Weitergabe eines Originals oder Vervielfältigungsstückes. Die besondere Form der Verbreitung ist die Vermietung, also die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dient (§ 17 Abs. 3 UrhG).

Für Computerprogramme ist das Verbreitungs- und Vermietungsrecht besonders in § 69c Nr. 3 UrhG geregelt.

Für das Verbreitungsrecht gilt das Erschöpfungsprinzip. Danach ist die Weiterverbreitung eines Werkstücks grundsätzlich frei, sofern die erste Verbreitungshandlung mit Zustimmung des Urhebers erfolgt ist. In diesem Fall kann nämlich der Urheber die erste Verbreitung von der Bezahlung eines Entgelts abhängig machen. Voraussetzung hierfür ist, dass das erste Inverkehrbringen durch eine Veräußerung mit Willen des Urhebers erfolgte.

Das Erschöpfungsrecht gilt europaweit (§ 17 Abs. 2 UrhG) innerhalb der EU und des EWR, da alle Maßnahmen, die die Freiheit des Warenverkehrs innerhalb der EU beschränken könnten, verboten sind.

Ausgenommen von der Erschöpfung ist die Weiterverbreitung des Werkes durch Vermietung. Vermietung in diesem Sinne ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung (§ 17 Abs. 3 UrhG).

Das Verbreitungsrecht als Verwertungsrecht beschreibt allgemein das Recht des Urhebers, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes in den Verkehr zu setzen, unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, während das Verbreitungsrecht als Nutzungsrecht sich auf jeweils eine bestimmte konkrete Art bezieht, also Verkauf eines Buches über den Handel (z.B. Barsortiment und Sortiment) oder Verkauf eines Buches nur an Mitglieder einer bestimmten Organisation (z.B. Buchgemeinschaft).

c. Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Kunst oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

2.3.2 Die Verwertung des Werkes in unkörperlicher Form

§ 15 Abs. 2 UrhG nennt folgende unkörperliche Verwertungsrechte:

- a. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht,
- b. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und
- c. das Senderecht (§§ 20 ff. UrhG),
als sogenannte Erstverwertungen und
- d. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie
- e. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung
als Rechte der Zweitverwertung.

Die unkörperliche Verwertung spielt sich stets in der Öffentlichkeit ab. In § 15 Abs. 3 UrhG definiert das Gesetz den Begriff der „Öffentlichkeit“. Danach gehört zur Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet oder

mit den anderen Personen, für die das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

a Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)

Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen. Es wird beispielsweise durch Autoren- oder Dichterlesungen ausgeübt.

Das Aufführungsrecht umfasst zum einen das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung, also konzertmäßig, öffentlich zu Gehör zu bringen und zum anderen umfasst es das Recht, ein Werk, unabhängig von der Werkkategorie, bühnenmäßig aufzuführen.

Unter dem Vorführungsrecht versteht man das Recht, ein Werk öffentlich durch technische Einrichtungen auf einer Fläche für das Auge oder Auge und Ohr wiederzugeben, also die typische Filmvorführung im Kino.

b Das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)

Unter dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung versteht man das Recht, ein Werk für den Zugriff durch Dritte bereitzuhalten, dass diese das Werk zu Zeiten und von Orten ihrer Wahl und in der selbst gewählten Reihenfolge abrufen können. Darunter fällt beispielsweise ein Werk, das zum Download im Internet zur Verfügung gestellt wird.

c Das Senderecht (§ 20 UrhG)

Das Senderecht ist das Recht, ein Werk durch Funk (z.B. Ton- oder Fernsehfunk, Satellitenrundfunk oder Kabel) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

d Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)

Dieses Recht umfasst das Recht, einen Vortrag oder eine Aufführung im Sinne von § 19 UrhG auf Datenträger aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung öffentlich für den an einem Ort versammelten Empfängerkreis wahrnehmbar zu machen.

e Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG)

Dieses Recht umfasst das Recht, Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachung durch Bildschirme und ähnliche technische Einrichtungen erneut öffentlich für den an einem Ort versammelten Empfängerkreis wahrnehmbar zu machen.

V Schranken des Urheberrechts

1 Allgemeines

Das Urheberrecht zählt zu dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentum. Das Urheberrecht unterliegt daher auch den Schranken des Eigentums im Interesse der Allgemeinheit.

Als Pendant zum umfassenden Verwertungsrecht gemäß §§ 15 ff. UrhG regeln §§ 45 ff. im sechsten Abschnitt des UrhR die Ausnahmen hiervon.

2 Änderungsverbot und Quellenangabe (§§ 62, 63 UrhG)

Zum Schutze des Urheberpersönlichkeitsrechts gilt für alle einwilligungsfreien Nutzungen eines Werkes, dass diese nur ohne Änderung des Werkes erfolgen dürfen. Allerdings sind Änderungen, die nach § 39 UrhG zulässig sind, auch im Rahmen der einwilligungsfreien Nutzungen des Werkes zulässig (§ 62 UrhG).

„ (1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Zum Schutze des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sieht § 63 UrhG vor, dass die nach den Schrankenvorschriften zulässigen Nutzungshandlungen jeweils die Angabe der Quelle für die zulässige Handlung voraussetzen.

Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Zur Quellenangabe gehören stets

- die Urheberbezeichnung und
- der Titel.

Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.

Soweit die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert.

Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben.

Wird ein Rundfunkkommentar in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.

3 Einwilligung- und vergütungsfreie Nutzung

3.1 Zitatrecht (§ 51 UrhG)

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.“

Entscheidendes Merkmal für die Zulässigkeit des Zitats ist die Erfüllung des Zitatziels.

Der Zitatziels setzt zunächst voraus, dass das fremde, zitierte Werk unterscheidbar von dem aufnehmenden, zitierenden Werk wiedergegeben wird. Das fremde Werk darf den eigenen Gedankengang nicht ersetzen, der eigene Gedankengang muss sich vom übernommenen Werk unterscheiden. Es bedarf stets eines inneren Bezuges zwischen dem zitierten Werk und dem zitierenden Werk. Der Bezug kann eine kritische Stellungnahme sein, eine Bestärkung der eigenen Meinung oder auch eine neutrale referierende Wiedergabe.

Die gewählte Darstellung des eigenen Gedankens muss sich hinsichtlich der Art ihrer Darstellung ändern. Führt die Aufnahme des Zitats hingegen dazu, dass der Autor des zitierenden Werkes sich eigene Ausführungen erspart oder die eigenen Ausführungen nur ausschmückt, so ist der Zitat zweck überschritten. Das Zitat selbst darf nur Hilfsmittel für die eigene Darstellung des zitierenden Werkes sein.

3.2 Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)

Danach ist die Vervielfältigung und Verbreitung sowie öffentliche Wiedergabe von Werken zulässig, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

Eine Darstellung ist als unwesentliches Beiwerk einzustufen, wenn nach den Umständen der Gesamtnutzung das Werk beliebig austauschbar ist oder ganz weggelassen werden könnte.

3.3 Katalogbilder (§ 58 UrhG)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung ohne Einwilligung des Urheberberechtigten von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

Ferner ist die Vervielfältigung und Verbreitung in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbzweck verfolgt wird, ohne Einwilligung des Urheberberechtigten zulässig.

3.4 Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)

Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen befinden, dürfen mit Mitteln der Malerei, Grafik, durch Lichtbild oder Film vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Bei Bauwerken jedoch nur deren äußere Ansicht.

Entscheidend kommt es auf das „Bleibende“ an.

Soweit ein Werk von vorneherein nur für einen bestimmten Zeitraum im öffentlichen Raum bleibt, ist es nicht als „bleibend“ zu bezeichnen, wie der verhüllte Reichstag von Christo. Anderes gilt hingegen für kurzlebige Werke, die nicht aufgrund einer Willensentschließung des Urhebers wieder verschwinden, z. B. die Sandskulptur am Meer oder Eisplastik.

3.5 Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG)

Aufgrund des weiten Vervielfältigungsbegriffs, wie er in § 16 UrhG Gesetzesform gefunden hat, fallen auch vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die

aus technischen Gründen im Zusammenhang mit anderen Nutzungshandlungen erforderlich sind, unter dieses Recht. Durch die Schrankenbestimmung soll sichergestellt werden, dass nicht sämtliche technische Vervielfältigungsvorgänge, die im Zuge der Online-Nutzung und Übermittlung geschützter Werke erforderlich sind, dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers unterworfen sind.

Demgemäß sind zulässig:

vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

- a. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler
oder
- b. eine rechtmäßige Nutzung

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

3.6 Weitere erlaubnisfreie Nutzungsmöglichkeiten

§ 45 UrhG gestattet die Verwertung aus Gründen der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit,

§ 47 UrhG erklärt die Aufzeichnung von Schulfunksendungen auf Bild- und Tonträgern für die Dauer eines Jahres als zulässig,

§ 48 UrhG erlaubt die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Informationsblättern, wenn die Reden öffentlich gehalten wurden sowie die Vervielfältigung und Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden bei öffentlichen Verhandlungen öffentlich-rechtlich organisierter Organe,

§ 49 UrhG gestattet die Vervielfältigung und Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten,

§ 50 UrhG gestattet Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse in Pressemitteln, die wesentlich den Tagesinteressen Rechnung tragen, soweit diese im Rahmen der Berichterstattung Werke wahrnehmbar werden und den durch den Zweck gebotenen Umfang nicht überschreiten.

§ 55a UrhG lässt die Bearbeitung sowie Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Berechtigten zu, wenn und soweit diese für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Bei den leistungsschutzrechtlichen Datenbanken ist dies allerdings nur auf unwesentliche Teile der Datenbank beschränkt (§ 87d UrhG).

§ 69d UrhG gestattet die nach § 69c Nr. 1 und 2 UrhG zustimmungspflichtige Vervielfältigung und Übersetzung von Computerprogrammen, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung des Programms einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist. Daneben gestattet diese Vorschrift die Erstellung einer Sicherungskopie durch den berechtigten Programmnutzer, sofern dies für die künf-

tige Benutzung erforderlich ist. Schließlich wird die Programmebeobachtung in einem bestimmten Rahmen erlaubnisfrei gestellt.

4 Erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht (gesetzliche Lizenz)

4.1 Behinderte Menschen (§ 45a UrhG)

Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung aufgrund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.

Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

4.2 „Schulbuchparagraf“ (§ 46 UrhG)

Nach dieser Vorschrift dürfen Teile von Werken, Sprachwerke oder Werke der Musik von geringem Umfang, einzelne Werke der bildenden Künste oder Lichtbildwerke nach ihrem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, wenn diese Sammlung eine größere Anzahl von Urhebern einigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Auf diese Eignung ist auf der Titelseite oder an entsprechender Stelle deutlich hinzuweisen. Gleiches gilt auch für Werke der Musik, sofern es sich um Sammlungen für den Musikunterricht in Schulen, nicht jedoch Musikschulen handelt. Voraussetzung der Vervielfältigung ist die Mitteilung dieser Absicht an den Urheber bzw., sofern dessen Wohnort unbekannt ist, an den Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vervielfältigung. Schließlich ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

4.3 Pressespiegel (§ 49 Abs. 1 UrhG)

Gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, die von der VG Wort verwaltet wird, ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen solchen Medien sowie deren Wiedergabe einwilligungsfrei zulässig, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und die Artikel mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

4.4 Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)

Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und gegebenenfalls ausübende Künstler keine besondere Vergütung erhalten. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Einzelne bestimmte Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung und Schulveranstaltungen sind unter bestimmten Umständen von der Vergütungspflicht ausgenommen.

4.5 Reprografieabgabe / Fotokopiervergütung (§§ 53 ff. UrhG)

Gemäß § 53 Abs. 1 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch herzustellen. Gemäß § 53 Abs. 2 UrhG ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum sonstigen eigenen Gebrauch sowie gemäß § 53 Abs. 3 UrhG zum Schulunterricht und zum Prüfungsgebrauch zulässig.

Gänzlich unzulässig ist die Vervielfältigung von Noten sowie vollständiger Bücher und Zeitschriften (§53 UrhG).

§§ 54 ff. UrhG regeln die Vergütungspflicht und die Durchsetzung der Vergütungsansprüche. Grundsätzlich hat der Hersteller oder Einführer die Vergütung zu bezahlen. Vergütungspflichtig sind sowohl Geräte als auch Bild- oder Tonträger.

4.6 Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)

Durch die Vorschrift soll den berechtigten Interessen von Unterricht und Wissenschaft an der Nutzung moderner Kommunikationsformen Rechnung getragen werden.

Danach können veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften, soweit es sich nicht um Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind bzw. um Filmwerke vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern handelt, entweder für den Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung zur Veranschaulichung im Unterricht oder zu eigenen wissenschaftlichen Forschungszwecken an einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Teilnehmern, sofern dies zu dem jeweiligen Zweck geboten ist, und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke öffentlich zugänglich gemacht bzw. im erforderlichen Umfang vervielfältigt werden.

Eine angemessene Vergütung ist an Verwertungsgesellschaften zu bezahlen.

4.7 Weitere erlaubnisfreie Nutzung bei Vergütungspflicht (gesetzliche Lizenz)

Neben den oben dargestellten Schranken des Urheberrechts, die eine erlaubnisfreie Nutzung vorsehen, sofern eine Vergütung bezahlt wird, sieht das Gesetz noch eine Reihe anderen Schranken vor, die an dieser Stelle jedoch nicht erläutert werden sollen.

5 Anspruch auf Rechtseinräumung zu angemessenen Bedingungen

5.1 private Normwerke (§ 5 Abs. 3 UrhG)

„Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.“

5.2 Weitere Schranken

Eine weitere Schranke, die einen Anspruch auf Rechtseinräumung zu angemessenen Bedingungen gewährt, sieht § 42a UrhG für Tonträgerhersteller vor.

6 Exkurs: Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind Organisationen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Urhebernutzungsrechten. Während für die Erstverwertung urheberrechtlich geschützter Werke regelmäßig Individualverträge zwischen den Urhebern einerseits und den Verwertern andererseits abgeschlossen werden, folgen bei der Zweitverwertung massenhafte Verwertungsvorgänge (z.B. Musik in Gaststätten, Kopien aus Büchern usw.). Zur gemeinsamen Kontrolle und Durchsetzung der Vergütungsansprüche schließen sich Urheber zu Verwertungsgesellschaften zusammen.

Die Verwertungsgesellschaften haben eine faktische Monopolstellung erlangt; regelmäßig nehmen sie bestimmte Rechte verschiedener Werkarten und verschiedener Urhebergruppen wahr.

Die Gründung einer Verwertungsgesellschaft bedarf einer Erlaubnis des Deutschen Patent- und Markenamts (§§ 1 ff. UrhWG), welche im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt (§ 18 Abs. 3 UrhWG) erteilt wird. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften unterliegt der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, das hierzu bestimmte Kontroll- und Aufsichtsrechte hat (§§ 18 ff. UrhWG).

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem doppelten Kontrahierungszwang.

Zunächst unterliegt eine Verwertungsgesellschaft dem Wahrnehmungszwang (§ 6 UrhWG), wonach sie verpflichtet ist, die Rechte und Ansprüche der Urheber, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Mit dem Wahrnehmungszwang korrespondiert die Verteilung der Einnahmen nach einem feststehenden Verteilungsplan, der die Höhe der dem Urheber zufließenden Vergütung unter besonderer Berücksichtigung des Erfolges seines Werkes regeln muss (§ 7 UrhWG).

Auf der anderen Seite unterliegt eine Verwertungsgesellschaft dem Abschlusszwang (§ 11 UrhWG), wonach sie jedem auf Verlangen, zu angemessenen Bedingungen, die von ihr wahrgenommenen Rechte einräumen muss. Die Rechtseinräumung hat auf der Grundlage feststehender Tarife, welche die Verwertungsgesellschaft im Bundesanzeiger zu veröffentlichen hat (§ 13 UrhWG), zu erfolgen. Dabei müssen die Vergütungssätze angemessen sein und sowohl den Urheber angemessen entlohnen als auch aus der Sicht des Nutzers keinen überhöhten Preis für die Nutzung darstellen. Eine Verwertungsgesellschaft ist auch verpflichtet, Vereinbarungen mit Verwertergruppen, deren Mitglieder nach dem Urheberrecht geschützte Werke oder Leistungen nutzen (Gesamtverträge), zu angemessenen Bedingungen abzuschließen (§ 12 UrhWG). Besteht zwischen den Nutzern und einer Verwertungsgesellschaft Streit über die Angemessenheit eines Tarifs oder Streit über Abschluss oder Änderung eines Gesamttarifvertrages, so hat hierüber zunächst die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§ 14 f. UrhWG) zu entscheiden.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften sind:

- GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e. V., Rosenheimer Str. 11, 81667 München): Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger,
- VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort e. V., Goethestr. 49, 80336 München): Rechte an Sprachwerken im Bereich der Literatur und Wissenschaft,
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst e. V., Weberstr. 614, 53113 Bonn): Bildende Kunst einschließlich Designer, Fotografen und Bildagenturen, Rechte der Filmurheber,
- GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Heimhuderstr. 5, 20138 Hamburg): Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller,
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Kreuzbergerring 56, 65202 Wiesbaden): Rechte der Filmurheber und der Filmhersteller.

7 Schutz technischer Maßnahmen

Viele Verwerter versehen ihre Werkverwertungen mit technischen Zugangssperren. Die Vorschriften der §§ 95 ff. UrhG dienen dem rechtlichen Schutz solcher technischer Schutzmechanismen gegen deren unbefugte Umgehung. Der Verwender solcher technischer Schutzmaßnahmen ist jedoch verpflichtet, technische Mittel zu ihrer Umgehung demjenigen zur Verfügung zu stellen, der das Werk zustimmungs- und ggf. auch vergütungsfrei nutzen darf.

VI Schutz gegen Rechtsverletzungen

1 Zivilrechtliche Vorschriften

1.1 Unterlassung und Schadenersatz (§ 97 UrhG)

Der wichtigste Anspruch im Zusammenhang mit einer etwaigen Urheberrechtsverletzung ist der Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz.

Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig, während der Schadenersatzanspruch vom Verschulden des Verletzers abhängt. Besondere praktische Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbare Unterlassungsanspruch erlangt.

Anstelle des Schadenersatzanspruches kann der Verletzte auch die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, fordern. Zur Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs und insbesondere zu dessen Berechnung hat der Verletzte Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung.

Für die Berechnung des Schadenersatzanspruchs hat der Verletzte ein Wahlrecht hinsichtlich der Berechnungsmethode. Er kann den Anspruch auf der Grundlage der Lizenzanalogie, nach dem eigenen entgangenen Gewinn und auf der Grundlage des Verletzergewinns ermitteln. Häufig kann der entgangene Gewinn nicht nachgewiesen werden. Nach der Methode der Lizenzanalogie berechnet sich der Schadenersatz danach welche Lizenzgebühr ein vernünftiger Lizenznehmer mit einem vernünftigen Lizenzgeber für die Nutzung des Schädigers vereinbart hätten. Die Lizenzanalogie führt also dazu, dass der rechtswidrig Handelnde auch nicht schlechter steht als derjenige, der rechtmäßig gehandelt hat. Dadurch hat in jüngerer Zeit die Berechnungsmethode nach dem Verletzergewinn besondere Bedeutung erlangt. Bei der Berechnung des Verletzergewinns werden nur die direkt zurechenbaren Kosten, also keine Gemeinkosten, berücksichtigt.

1.2 Vernichtung (§§ 98, 99 UrhG)

Neben den Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen hat der Verletzte Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers sind (§ 98 UrhG), sowie auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung der Vervielfältigungsstücke benutzt wurden (§ 99 UrhG).

1.3 Urteilsbekanntmachung (§ 103 UrhG)

Ferner kann der Verletzte zur Wahrung seines Urheberpersönlichkeitsrechts eine Bekanntmachung des Urteils fordern. Diese Ansprüche werden eher selten geltend gemacht.

1.4 Haftung des Betriebsinhabers (§ 100 UrhG)

Für die Rechtsverletzung, die durch einen Arbeitnehmer oder Beauftragten erfolgt, ist auch der Inhaber eines Unternehmens haftbar (§ 100 UrhG).

1.5 Ausnahmen (§ 101 UrhG)

Der Verletzer kann sich gegenüber dem Verletzten und dessen Ansprüchen auf Beseitigung oder Unterlassung (§ 97 UrhG), Vernichtung oder Überlassung (§§ 98, 99 UrhG) für den Fall, dass ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt und für den Fall, dass die Erfüllung der Ansprüche einen unverhältnismäßig großen Schaden verursachen würde, durch Zahlung freikaufen (§ 101 UrhG).

1.6 Auskunft über Dritte (§ 101a UrhG)

Schließlich zur Bekämpfung der Produktpiraterie hat der Verletzte gegenüber dem Verletzer Anspruch auf Auskunft über Herkunft und Vertriebswege der Vervielfältigungsstücke (§ 101a UrhG).

1.7 Verjährung (§ 102 UrhG)

Die Ansprüche wegen einer Verletzung des Urheberrechts verjähren entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, also nach drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres in dem der Verletzte von der Verletzung und dem Verletzte Kenntnis erlangt hat, längstens nach 10 Jahren seit dem Ende des Jahres in dem die Verletzung begangen wurde.

2 Strafrechtliche Vorschriften

2.1 Straftatbestände

§§ 106 ff. UrhG bestimmen, dass diejenigen, die Rechte, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, verletzen, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, und mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe für den Fall des gewerbsmäßigen Vorgehens. Voraussetzung ist allerdings ein Strafantrag (§ 109 UrhG).

2.2 Einziehung

Diejenigen Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können gemäß § 110 UrhG eingezogen werden. Gleichzeitig kann der Verletzte auch eine Bekanntgabe der Verurteilung (§ 111 UrhG) beantragen.

2.3 Zollbeschlagnahme

Zum Kampf gegen die Produktpiraterie sieht § 111a UrhG die Möglichkeit der so genannten Zollbeschlagnahme und ein diesbezügliches Verfahren vor.

VII Exkurs: Recht am eigenen Bild

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung des Rechts am eigenen Bild sind noch enthalten in den diesbezüglichen Vorschriften des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie“ vom 09.01.1907, kurz KUG.

1 Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es hat aber auch den Charakter eines Vermögensrechtes, wie die Möglichkeit, die Einwilligung in die Bildnisveröffentlichung von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen, zeigt.

Bildnis ist jede erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes eines Menschen, gleichgültig mit welchem Material und welcher künstlerischen Ausprägung. Entscheidend kommt es darauf an, dass der Abgebildete erkennbar ist. Es genügt die Erkennbarkeit innerhalb eines mehr oder minder großen Bekanntheitskreises.

Die Erkennbarkeit kann sich auch aus den Umständen der Publikationen ergeben. Grundsätzlich ist es gemäß § 22 KUG verboten, ohne Einwilligung des Abgebildeten Bildnisse herzustellen, zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen.

2 Schutzdauer

Gemäß § 22 Satz 3 KUG erlischt das Recht am eigenen Bild zehn Jahre nach dem Tod der abgebildeten Person. In Sonderfällen kann aufgrund des postmortalen Persönlichkeitsschutzes eine Verlängerung der Schutzfrist eintreten. Die Dauer dieses Schutzes hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Das Schutzbedürfnis schwindet so, wie sich die Erinnerung an die Persönlichkeit verflüchtigt.

Wahrnehmungsberechtigt ist zunächst der Rechtsinhaber als Abgebildeter selbst, dann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, ersatzweise die Eltern.

Soweit es um die Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsrechts nach Ablauf der 10-Jahresfrist geht, ist jeder nahe Angehörige zur Wahrnehmung berechtigt.

Dagegen gehen die vermögenswerten Bestandteile des Rechts am eigenen Bild gehen regelmäßig auf die Erben über.

3 Einwilligung

Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend sowie unbeschränkt oder räumlich zeitlich und / oder sachlich beschränkt erteilt werden. Hinsichtlich der Reichweite der Einwilligung kann diese regelmäßig gemäß §§ 133, 157 BGB

nach den Umständen des Einzelfalles ausgelegt werden. Gemäß § 22 Satz 2 KUG gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Einwilligung im Zweifel dann als erteilt gilt, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhielt.

4 Verwertung von Aufnahmen ohne Einwilligung

§ 23 KUG nennt insgesamt vier Bereiche, in denen, als Ausnahme zur grundsätzlichen Einwilligungsbedürftigkeit einer Abbildung, diese ohne Einwilligung verbreitet oder zur Schau gestellt werden darf.

4.1 Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Zur Zeitgeschichte ist alles zu rechnen, woran ein allgemeines Interesse, sei es politisches oder soziales, wirtschaftliches oder kulturelles, besteht. Zu ihr zählen sowohl tagesaktuelle als auch historische Geschehen ebenso wie überregionale und lokale Vorkommnisse.

Bei der Berichterstattung ist in jedem Fall das Informationsinteresse gegen die Rechtsgüter des Abgebildeten abzuwägen.

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Stellung in Staat und Gesellschaft aus der Masse der Menschen herausragen.

Absolute Personen der Zeitgeschichte dürfen an für jedermann zugänglichen Orten in allen Lebensbereichen, die ihrer zeitgeschichtlichen Funktion zugeordnet sind, abgebildet werden, sofern ein Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht und die Berichterstattung diesem Informationszweck Rechnung trägt.

Demgegenüber sind relative Personen der Zeitgeschichte solche, die nur in Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis vorübergehend aus der Anonymität heraustreten und in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Bei diesen beschränkt sich das Informationsinteresse auf ein spezifisches Geschehen, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem Abgebildeten das Informationsinteresse bewusst ist oder nicht.

4.2 Beiwerk

Weiterhin ist die Abbildung einer Person zulässig, sofern diese nur als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint.

Eine Person ist dann ein Beiwerk, wenn in der Abbildung auf sie verzichtet werden könnte, ohne dadurch den Charakter des Bildes zu verändern.

4.3 Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen

Auch Bilder von solchen Vorgängen können ohne Einwilligung der dargestellten Personen wiedergegeben werden. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass alle Menschen dort im Rahmen einer kollektiven, gleichgerichteten Willensbildung zusammengefunden haben oder zufällig oder zwangsweise gemeinsam an einem Ort sind.

4.4 Höheres Interesse der Kunst

Schließlich ist die Verbreitung und Abbildung von Bildnissen, die im höheren Interesse der Kunst liegen, zulässig (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG).

4.5 Berechtigtes Interesse des Abgebildeten

Auch wenn die Voraussetzungen einer Ausnahmebestimmung gegeben sind, kann die Abbildung im Hinblick auf ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten zu unterlassen sein (§ 23 Abs. 2 KUG). So hat auch die absolute Person der Zeitgeschichte Anrecht auf eine Privatsphäre und einen Bereich der örtlichen Abgeschiedenheit, wo sie objektiv erkennbar für sich alleine sein will oder im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit sich so benimmt, wie sie es in einer breiten Öffentlichkeit nicht tun würde.

VIII Rechtsverkehr im Urheberrecht

Zunächst sollen die allgemeinen Vorschriften, die für den Rechtsverkehr im Urheberrecht in §§ 28 bis 44 UrhG geregelt sind und allgemein für alle urhebervertragsrechtlichen Beziehungen gelten, dargestellt werden.

1 Rechtsnachfolge Urheberrecht

1.1 Übertragbarkeit

„(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Auseinandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.“

Die Bestimmung legt fest, dass dem Urheber stets ein urheberpersönlichkeitsrechtlicher Kern, gleich welche Verfügung er auch immer trifft und wie umfangreich auch immer diese sein mag, verbleibt.

1.2 Vererblichkeit

Das Urheberrecht ist jedoch vererblich (§ 28 Abs. 1 UrhG), wobei dem Rechtsnachfolger alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen (§ 30 UrhG).

2 Nutzungsrechte

2.1 Nutzungsrecht als abgeleitetes Recht

Die oben vorgestellten Verwertungsrechte gemäß §§ 15 ff. UrhG beschreiben jeweils im Allgemeinen die Verwertungsmöglichkeiten des Urheberrechts. Gegenstand des Rechtsverkehrs im Urheberrecht sind jedoch nur Nutzungsrechte.

Demgegenüber stellen Nutzungsrechte abgeleitete Rechte dar, die der jeweilige Rechterwerber erhält, wobei dem Urheber das Verwertungsrecht selbst verbleibt. Der Inhalt des Nutzungsrechts deckt sich daher regelmäßig nicht mit dem Inhalt des Verwertungsrechts, auch wenn dieselbe Bezeichnung Verwendung findet. Der Urheber kann also einzelne Nutzungsrechte von Verwertungsrechten abspalten und einem Erwerber übertragen. Das Nutzungsrecht stellt jeweils eine räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung aus einem oder mehreren Verwertungsrechten dar. Es berechtigt damit seinen Inhaber, ein Werk auf bestimmte Art zu nutzen, also auf eine wirtschaftlich-technisch selbständige und abgrenzbare Art und Weise die Nutzungsart auszuwerten.

2.2 Nutzungsrechte

Gemäß § 31 UrhG können einem Nutzer Nutzungsrechte für einzelne oder mehrere Nutzungsarten eingeräumt werden. Nutzungsart ist jede konkrete, technisch und wirtschaftlich selbständige Verwertungsform eines Werkes aus der Sicht eines Verbrauchers. Die Nutzungsrechte können als einfache oder ausschließliche Rechte sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden. Ausschließliche Rechte sind solche Rechte, die nur dem Inhaber unter Ausschluss aller anderen die Nutzung des Werkes auf die darin beschriebene Art und Weise gestatten, während einfache Nutzungsrechte dem Inhaber sowie allen anderen Inhabern desselben einfachen Nutzungsrechts die entsprechende Nutzungsmöglichkeit einräumen.

2.3 Unbekannte Nutzungsarten

Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu ist seit 1.1.2008 wirksam (§ 31a UrhG). Die Einräumung bedarf aber der Schriftform; sie ist vor Nutzungsaufnahme und vor Abschluss einer Vereinbarung über eine Vergütung frei widerruflich.

Ebenso war die Einräumung von Nutzungsrechten an unbekanntem Nutzungsarten vor dem 1.1.1966 wirksam.

Zwischen dem 1.1.1966 und dem 31.12.2007 war die Einräumung von Nutzungsrechten an unbekanntem Nutzungsarten unwirksam ebenso wie die Verpflichtung hierzu. Mit Wirkung zum 1.1.2008 sind die Rechte denjenigen Nutzern zugefallen, die über alle wesentlichen ausschließlichen, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte verfügt haben, sofern die Urheber nicht bis zum 31.12.2008 dem widersprochen haben (§ 137I UrhG).

Die Bekanntheit einer Nutzungsart wird erst dann bejaht, wenn der durchschnittliche Urheber nicht nur von der technischen Möglichkeit der Nutzung Kenntnis hat, sondern wenn sich auch die wirtschaftliche Bedeutung abzeichnet.

Beispiele für neue Nutzungsarten:

- Pay-TV, also Bezahlfernsehen, seit Mitte der 90 Jahre
- Pay-Per-View, seit 2004

- Compact-Disc (CD), seit Markteinführung 1983
- CD-ROM: Es werden genannt: 1988, Beginn der 90er Jahre, jedenfalls ab 1994
- Online-Nutzung von Werken im Internet: etwa 1995
- Video on Demand, Music on Demand: etwa ab Anfang 2000
- E-Book: etwa seit 2000

2.4 Zweckübertragungsregel

§ 31 Abs. 5 UrhG bestimmt:

„Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsart es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

Diese gesetzliche Formulierung der Zweckübertragungslehre oder Übertragungszwecklehre ist die Formulierung einer der grundlegendsten Prinzipien des Urhebervertragsrechts. Sie dient in erster Linie dem Schutz des Urhebers und der Sicherstellung seiner Vergütungsansprüche.

Folge der Bestimmung ist eine Spezifizierungslast des Verwerters. Will der Verwerter weitere Rechte erwerben, als jene, die sich aus dem Vertragszweck ergeben, muss er diese ausdrücklich im Vertrag bezeichnen. Werden die einzelnen Nutzungsrechte nicht konkret bezeichnet, könnte sich allenfalls aus den übrigen Vertragsumständen ergeben, dass die Rechte gleichwohl eingeräumt wurden.

Folge der Zweckübertragungslehre ist die in den urheberrechtlichen Verträgen bekannte detaillierte Formulierung der Rechtseinräumungsklauseln.

2.5 Auslegungsregeln

In Ergänzung zum Zweckübertragungsgedanken enthält § 37 UrhG weitergehende Auslegungsregeln. Danach verbleiben im Zweifel dem Urheber das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung und der Verwertung einer Bearbeitung, das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen, wenn er das Recht zur Vervielfältigung des Werkes einräumt, und schließlich, wenn er die öffentliche Wiedergabe gestattet, verbleibt ihm im Zweifel das Recht, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

§ 38 UrhG enthält eine weitere Auslegungsregel. Danach erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht, wenn der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung gestattet, wobei der Urheber nach Ablauf eines Jahres seit dem Erscheinen das Werk anderweitig vervielfältigen und verbreiten darf, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für einen Beitrag in einer nicht periodisch erscheinenden

Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart wird. Räumt der Urheber aber ein ausschließliches Nutzungsrecht für den Beitrag einer Zeitung ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, diesen anderweitig zu vervielfältigen und zu verbreiten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.6 Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG)

Grundsätzlich ist die Einräumung von Nutzungsrechten formfrei, ja sogar stillschweigend möglich. Sofern aber Nutzungsrechte an künftigen Werken, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, eingeräumt werden sollen, bedarf dies der Schriftform.

Unabhängig davon sind solche Verträge mit einer Frist von sechs Monaten, sofern keine kürzere Frist vereinbart wurde, spätestens aber nach dem Ablauf von fünf Jahren kündbar. Das Kündigungsrecht ist unverzichtbar.

3 Übertragung von Nutzungsrechten

3.1 Zustimmung

Eine Übertragung von Nutzungsrechten bedarf stets der Zustimmung des Urhebers (§ 34 UrhG). Der Urheber darf jedoch seine Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Die Zustimmung zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten, also zum Abschluss von Lizenzverträgen, kann regelmäßig bereits im Rahmen des Verlagsvertrages oder eines an dessen Stelle tretenden Vertrags mit dem ersten Nutzer erteilt werden.

3.2 Einräumung weiterer Nutzungsrechte

Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist berechtigt, mit Zustimmung des Urhebers weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

4 Vergütung

4.1 Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)

Der Urheber hat einen unverzichtbaren Anspruch auf angemessene Vergütung. Gemäß § 32 Abs. 1 UrhG hat der Urheber Anspruch auf Einwilligung in eine Änderung des Vertrages, wenn ihm anlässlich der Einräumung von Nutzungsrechten und der Erlaubnis der Werknutzung keine oder keine angemessene Vergütung versprochen wurde.

Dieser Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Vergütung für die Nutzung des Werkes tarifvertraglich bestimmt ist (§ 32 Abs. 4 UrhG).

Existiert eine gemeinsame Vergütungsregel, ist diese Vergütung angemessen, ohne dass der Urheber und / oder der Nutzer deren Unangemessenheit darlegen

und / oder beweisen könnte. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob der Urheber selbst Mitglied der Vereinigung von Urhebern ist oder war, die die gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG aushandelte, und / oder der Werknutzer selbst oder als Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern Vertragspartner bei der Erarbeitung und Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln war.

Existiert für die konkrete Nutzungsart keine gemeinsame Vergütungsregel, gilt die Regelung als angemessen, die im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere nach Dauer und Zeit, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist (§ 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG).

Es ist also im Zweifelsfall zunächst die Üblichkeit einer Vergütung festzustellen und diese ist anschließend hinsichtlich ihrer Redlichkeit zu prüfen.

Der Anspruch auf Anpassung der Vergütung verjährt innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis (§ 195 BGB).

4.2 Anspruch auf weitere Beteiligung

In Ergänzung zum Anspruch auf eine Vertragsgestaltung über eine angemessene Vergütung sieht das Gesetz einen Anspruch auf weitere Beteiligungen des Urhebers vor (§ 32a UrhG).

„Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.“

Voraussetzung für den Anspruch ist ein „auffälliges Missverhältnis zwischen den Erträgen, Vorteilen aus der Nutzung des Werkes einerseits und den Bedingungen andererseits“. Dies wird dann angenommen, wenn sich eine Abweichung von ca. 100 % zwischen tatsächlich vereinbarter Vergütung einerseits und andererseits derjenigen Vergütung, wie sie gemäß § 32 Abs. 1 UrhG vereinbart worden wäre, ergibt.

Auch der Lizenznehmer ist gemäß § 32a UrhG verpflichtet, für den Fall eines auffälligen Missverhältnisses im Vergleich zu den bei ihm entstehenden Erträgen dem Urheber eine zusätzliche Vergütung zu bezahlen.

Ansprüche auf weitere Beteiligung können nur durch gemeinsame Vergütungsregeln und / oder Tarifverträge geändert werden (§ 32a Abs. 4 UrhG).

4.3 Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)

Ein Novum im deutschen Recht sind die „gemeinsamen Vergütungsregeln“.

Gemeinsame Vergütungsregeln sollen Vereinigungen von Urhebern einerseits mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern andererseits die Möglichkeit einräumen, Absprachen über die Vergütung von Urhebern zu treffen.

Voraussetzung ist, dass diese Vereinigungen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung solcher Vergütungsregeln ermächtigt sind.

Wenn eine Partei Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln fordert und die andere Partei nicht binnen drei Monaten mit den Verhandlungen beginnt, oder die Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr nach ihrer Aufnahme nicht zum Ergebnis gelangt sind, oder eine Partei die Verhandlungen für gescheitert erklärt, findet ein Schlichtungsverfahren statt.

In diesem Verfahren hat die Schlichtungsstelle, die gemäß § 36a UrhG zu bilden ist, den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu unterbreiten. Wird diesem nicht binnen drei Monaten nach Empfang widersprochen, gilt er als angenommen.

IX Verlagsvertrag

Der Verlagsvertrag ist die einzige gesetzlich geregelte Vertragsform im Bereich des Urheberrechts. Die Regelungspunkte die üblicherweise einer Abrede zwischen Urheber und Nutzer bedürfen, sind im Verlagsgesetz berücksichtigt; daher sollen diese Regeln stellvertretend für andere Vertragsgegenstände hier dargestellt werden.

Soweit keine besonderen vertraglichen Abreden zwischen dem Verleger und dem Verfasser bestehen, kommen die Regelungen des Verlagsgesetzes zur Anwendung.

Grundsätzlich sind alle Regelungen des Verlagsvertrages und des Urheberrechtsgesetzes dispositiv.

1 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Kennzeichnende Rechte und Pflichten eines Verlagsvertrages sind die Verpflichtung des Verlegers zur

- Vervielfältigung und
- Verbreitung

und die Verpflichtung des Verfassers zur

- Ablieferung des Manuskripts und
- Übertragung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Enthaltung.

Vereinbaren Verleger und Verfasser oder ein anderer Rechtsinhaber diese Pflichten und treffen sie darüber hinaus keine weiteren Vereinbarungen, so liegt ein Verlagsvertrag vor.

Auch dann, wenn ein Verleger einem Lizenznehmer das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes einräumt und der Lizenznehmer sich hierzu ausdrücklich oder vertragsimmanent verpflichtet, sind die Regeln des Verlagsvertrages anwendbar.

2 Pflichten des Verlegers

2.1 Vervielfältigung

2.1.1 Begriff

Der verlagsrechtliche Begriff der Vervielfältigung ist entsprechend dem Bezugskreis des Gesetzes eingeschränkt auf die

grafische Vervielfältigung.

Das Verlagsgesetz bezieht sich nur auf die typische Verlegertätigkeit und damit nicht auf die Vervielfältigung auf irgendeine Art und Weise, sondern auf die typische drucktechnische bzw. grafische Wiedergabe eines Werkes der Literatur oder Tonkunst.

Damit sind Vervielfältigungsstücke diejenigen Werkexemplare, die durch Verleger hergestellt werden, also Bücher, Notenblätter, Fotokopien, eigenhändige Abschriften, aber auch der Drucksatz, die Klischees und Korrekturabzüge, nicht jedoch Videokassetten, Schallplatten, CDs, CD-ROMs u. Ä.

2.1.2 Beginn der Vervielfältigung

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen,

„sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist“ (§ 15 VerlG).

Das Werk ist vollständig, wenn der eigentliche Text samt der jeweiligen Anmerkungen und Abbildungen (soweit der Autor zur Ablieferung verpflichtet ist) vorliegt.

Die Vollständigkeit eines Werkes setzt hingegen nicht voraus, dass die Titelei, die Inhaltsübersicht, das Sach- und Personenregister u. Ä. vorliegen. Diese können erst dann gefertigt werden, wenn die Seitenzahlen feststehen, also der Umbruch erstellt wurde.

Wenn das Werk in mehreren Abteilungen erscheint, hat der Verleger mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung abgeliefert hat.

Beispiele:

- mehrbändige wissenschaftliche Handbücher
- Lexika
- Lieferungswerke.

Da wenige Autoren ihre Manuskripte zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt abliefern, ist für den Verleger empfehlenswert, im Vertrag zu vereinbaren, dass der Vervielfältigungsbeginn vom Verleger nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Aufgrund einer derartigen Vereinbarung kann der Verleger die Planung seiner Kapazität und deren Auslastung im Verlag und entsprechend seinen Bedürfnissen und den abgelieferten Manuskripten anpassen.

Der Verleger hat ohne schuldhaftes Zögern nach Beginn der Vervielfältigung diese zu beenden. Ein schuldhaftes Zögern liegt nicht vor, wenn der Druck durch einen Druckerstreik verhindert wird. Anders dürfte es sein, wenn die Fertigstellung eines anderen Werkes vorgezogen wird.

Aufgrund dieser Verpflichtung kann sich ergeben, dass der Verbreitungsbeginn, also das Erscheinen des Werkes, zu einem für dessen Verkäuflichkeit abträglichen Zeitpunkt erfolgt.

Es empfiehlt sich daher, im Verlagsvertrag den Erscheinungstermin, also den Termin der Beendigung der Vervielfältigung und des Beginns der Verbreitung, in das pflichtgemäße Ermessen des Verlegers zu stellen.

2.1.3 Änderungen

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk grundsätzlich ohne Änderungen zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gemäß § 39 UrhG ist festgeschrieben, dass der Rechtsinhaber in keinem Fall die Urheberbezeichnung ändern darf, wohingegen Änderungen des Werkes und des Titels zulässig sind, soweit der Urheber eine Einwilligung nicht nach Treu und Glauben versagen kann.

Das Änderungsrecht des Verlegers ist äußerst restriktiv zu gebrauchen. Wenn auch häufig in den Lektoraten und Redaktionen einzelne Titel vollständig neu gestaltet, also umgeschrieben, werden, so stellt diese Übung jedenfalls keine für sich allein betrachtet urheberrechtlich zulässige Übung dar. Regelmäßig erhalten die Autoren den Satz zur Korrektur, so dass in diesem Zusammenhang die Änderungen zur Kenntnis genommen werden können und diesen im Rahmen der Druckfreigabeerklärung zustimmen können oder nicht.

Es dürfte jedoch zulässig sein, dass in einem Fachbuch für Physik grammatikalische und / oder orthografische Fehler beseitigt werden. Anderes gilt sicherlich bei einem Prosa-Werk oder gar bei einem lyrischen Werk, bei dem möglicherweise gerade mit Hilfe der fehlerhaften Grammatik und / oder Orthografie eine bestimmte Wirkung erzielt werden soll.

Neben den eingeschränkten Änderungen am Werk ist der Verleger nur berechtigt, den Titel insoweit zu ändern, als der Urheber seine Einwilligung nicht wider Treu und Glauben versagen kann. Der Titel eines Werkes ist jedoch das erste und wichtigste Verkaufsargument. Es ist daher üblich, im Verlagsvertrag festzuhalten, dass der dort genannte Titel regelmäßig nur „Arbeitstitel“ ist, der durch den Verleger gegebenenfalls nach Rücksprache oder mit Zustimmung des Autors geändert werden kann.

2.1.4 Art der Vervielfältigung

Gemäß § 14 VerlG ist der Verleger verpflichtet, das Werk in üblicher und zweckentsprechender Weise zu vervielfältigen und später auch zu verbreiten.

Liegen keine besonderen Vereinbarungen über die Form und Ausstattung des Werkes vor, so bestimmt der Verleger die Form und die Ausstattung. Pläne, Illust-

rationen und ähnliche Abbildungen gehören zum Werk und sind nicht Teil der Ausstattung. Wird daher ein Werk mit Abbildungen versehen, so ist die Einwilligung des Autors einzuholen. Es empfiehlt sich daher, gegebenenfalls im Verlagsvertrag bereits festzuhalten, dass der Verleger über die Aufnahme von Abbildungen zu entscheiden hat.

Bestehen keine Umstände, nach denen sich etwas anderes entnehmen ließe, so bezieht sich die Vervielfältigungspflicht auf die Vervielfältigung in Buchform, und zwar unter Berücksichtigung von Zweck und Inhalt des Werkes sowie entsprechender vergleichbarer Werke desselben Verlages.

2.1.5 Anzahl der Vervielfältigungsstücke

Ohne besondere Vereinbarung über die Anzahl der herzustellenden Vervielfältigungsstücke ist der Verleger gemäß § 5 VerlG im Zweifel zur Veranstaltung einer Auflage mit 1.000 Exemplaren berechtigt und verpflichtet. Gemäß § 16 VerlG ist der Verleger verpflichtet, die vereinbarte Auflage zu erstellen und ständig lieferbar zu halten. Darüber hinaus ist der Verleger berechtigt, über die vereinbarte Auflage hinaus die üblichen Zuschusse Exemplare herzustellen. Dabei handelt es sich um diejenigen Exemplare, die zum Ersatz der beschädigten dienen oder für Archiv-, Rezensions-, Werbe- und ähnliche Maßnahmen sowie für die Pflichtexemplarstellen notwendig sind (§ 6 VerlG).

Schließlich ist der Verleger gemäß § 7 VerlG berechtigt, diejenigen Auflagenteile, die zerstört worden sind, zu ersetzen.

In Abweichung von diesen Bestimmungen des Verlagsvertrages wird regelmäßig vereinbart, dass über die Höhe der Auflage der Verleger nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheidet.

Lediglich in denjenigen Fällen eines wissenschaftlichen Verlages oder sonstigen Verlages, bei dem weniger als 1.000 Exemplare gedruckt werden, sollte ausdrücklich im Verlagsvertrag die voraussichtliche Auflagenhöhe festgelegt werden.

2.2 Verbreitung

2.2.1 Begriff

Ebenso wie der verlagsrechtliche Vervielfältigungsbegriff sich von demjenigen des Urheberrechts unterscheidet, unterscheidet sich auch der urheberrechtliche Verbreitungsbegriff (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG) vom Verbreitungsbegriff des Verlagsgesetzes.

Der urheberrechtliche Verbreitungsbegriff umfasst das Verwertungsrecht der Verbreitung an sich mit allen denkbaren Spielformen und Spielarten jeglicher Verbreitung. Demgegenüber beschränkt sich der verlagsrechtliche Verbreitungsbegriff auf das Inverkehrsetzen von drucktechnisch hergestellten Vervielfältigungsstücken.

2.2.2 Art und Weise der Verbreitung

Gemäß § 14 VerlG ist der Verleger verpflichtet, für die zweckentsprechende und übliche Verbreitung Sorge zu tragen. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die zur Verbreitung erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere auch die angemessene Werbung.

Welche Maßnahmen der Verleger zur Verbreitung seines Werkes selber übernimmt, liegt grundsätzlich in seinem pflichtgemäßen Ermessen, da der Verleger durch die Investition in die Vervielfältigung, also durch die Verauslagung von Druckkosten, das wirtschaftliche Risiko der Verbreitung mit übernommen hat. Es wird also davon ausgegangen, dass der Verleger im Hinblick auf die Übernahme dieses Risikos die aus seiner Sicht bestmöglichen Verbreitungsmittel ohnehin wählen wird.

Zur Verbreitung gehört in erster Linie der Vertrieb über den klassischen Sortimentsbuchhandel. Eine Verpflichtung zum Vertrieb über so genannte Nebenmärkte ist der Verpflichtung gemäß § 14 VerlG nicht zu entnehmen. Es kann aber dem Wesen und Zweck entsprechen und der üblichen Verbreitung hinzuzurechnen sein, wenn ein Verleger seine Werke im Wesentlichen über Direktvertriebsmaßnahmen, anstelle der Verbreitung über den Sortimentsbuchhandel, abzusetzen versucht.

Stets ist dem Verleger insofern ein sehr weiter Ermessensspielraum zuzuerkennen. Diesen Ermessensspielraum hat er jedoch im Hinblick auf die Art und Weise der zu verbreitenden Werke auszunutzen.

2.2.3 Werbung

Die Verbreitungsverpflichtung beinhaltet auch die Verpflichtung zur Absatzwerbung. Der Verleger ist grundsätzlich berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen über die Art der Werbung zu entscheiden.

Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, dass üblicherweise die Bewerbung des Titels in den buchhändlerischen Medien, wie Börsenblatt des Deutschen Buchhandels, Buchreport, Buchmarkt u. Ä., ebenso ein Bestandteil der Werbung sein sollte wie eine Berücksichtigung des Werkes in den eigenen Vertriebsunterlagen (Gesamtverzeichnis, Vorschauen, Teilverzeichnisse, Handelsvertreter, Bestellbögen o. Ä.).

Neben dieser Werbung kann, muss der Verleger aber nicht, die Werbung vom Endverbraucher einsetzen (Anzeigen in Tageszeitungen, Hauszeitungen, Plakatwerbung, Displays, Bücherschauen, Buchjournal usw.). Es stellt aber keine Verletzung der Werbeverpflichtung dar, wenn sich ein Verleger ausschließlich auf die Direktwerbung und den Direktversand beschränkt.

2.3 Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung

2.3.1 Nebenpflicht

Grundsätzlich zählt die Verpflichtung zur Abrechnung und zur Zahlung eines Honorars nicht zu den Hauptpflichten des Verlegers aus dem Verlagsvertrag. Es handelt sich um keine kennzeichnenden Pflichten.

Das Gesetz regelt in § 22 Abs. 1 Satz 1 VerlG, dass der Verleger sich verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Diese Verpflichtung ist an sich selbstverständlich.

Weiter regelt § 22 VerlG, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist sowie ferner, dass die Höhe der Vergütung, sofern sie nicht bestimmt ist, als „angemessene Vergütung in Geld“ als vereinbart anzusehen ist.

Diese Bestimmung ist auch nach Inkrafttreten der Urhebervertragsrechtsreform und des § 32a UrhG seit 01.07.2002 nicht hinfällig geworden. § 32a UrhG enthält nämlich einen Anspruch des Urhebers auf Abschluss einer Vereinbarung über eine angemessene Vergütung. Demgegenüber enthält § 22 VerlG bereits einen selbständigen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Man wird allerdings im Hinblick auf die Bestimmung der „angemessenen Vergütung“ gemäß § 22 Abs. 2 VerlG auf die Regelungsvorstellungen des § 32a UrhG hinweisen können.

2.3.2 Höhe der Vergütung

Zur Höhe der Vergütung ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

2.3.3 Beispiele für Vergütungsregelungen

Erfolgshonorar

Erfolgshonorare sind alle Honorare, die in irgendeiner Form an den Absatz- bzw. Umsatzerfolg des Verlages geknüpft sind:

- prozentualer Anteil vom Mehrwertsteuerbereinigten Ladenpreis für jedes verkaufte, bezahlte oder nicht remittierte Exemplar,
- prozentualer Anteil am tatsächlichen Umsatz des Verlages mit dem entsprechenden Werk,
- fester EURO-Betrag je Vervielfältigungsstück,
- fester EURO-Betrag je Auflage oder je 1.000 Exemplare,
- Gewinnanteil.

Pauschalhonorar

Pauschalhonorare sind Honorare in der Form von einmaligen Zahlungen. Sie werden regelmäßig vereinbart, wenn der Erfolg des Werkes absehbar ist und / oder einer Erfolgsvergütung nicht zumutbare Abrechnungs- und Abwicklungsprobleme gegenüberstehen.

Pauschalhonorare sind denkbar

- für Rechtseinräumungen an sich
- in Abhängigkeit des Umfangs des Werkes (Bogen-, Zeilen-, Seitenhonorar u. Ä.).

Vorschuss und Garantie

In vielen Verlags- und Lizenzverträgen werden Vorschusszahlungen bzw. Garantiezahlungen vereinbart.

Über Vorschüsse wird regelmäßig abgerechnet. Endet der Verlagsvertrag und hat der Autor den Vorschuss nicht vollständig „verdient“, so ist der Vorschuss zurückzuzahlen.

Demgegenüber verbleibt eine Garantiezahlung als Mindestzahlung in jedem Fall beim Autor.

Nebenrechtsvergütung

Üblicherweise erwerben Verlage im Rahmen von Verlagsverträgen umfangreiche Nebenrechte. Sie bemühen sich, diese regelmäßig auch zu verwerten. In diesem Zusammenhang wird häufig eine Teilung der Lizenzerlöse vereinbart. Dabei können die den Lizenzerlösen direkt zurechenbaren Kosten in Abzug gebracht werden.

2.3.4 Abrechnungsverpflichtung

Für den Fall der Vereinbarung eines Absatzhonorars ist der Verleger zur Abrechnung verpflichtet.

Ist nichts anderes vereinbart, gilt die Verpflichtung jährlich jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr (§ 24 VerlG).

Gemäß § 29 Abs. 2 VerlG ist der Verleger verpflichtet, dem Verfasser auf dessen Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder eine bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Die Abrechnung hat in geordneter und nachvollziehbarer Weise so zu erfolgen, dass der Autor allein mit Hilfe der mathematischen Grundrechenarten das Ergebnis nachvollziehen kann (§§ 259 ff. BGB).

Bestehen hinsichtlich der Sorgfältigkeit der Erstellung der Abrechnung seitens des Autors berechnete Zweifel, so kann der Autor die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der Honorarabrechnung durch den Verleger fordern (§§ 260 f. BGB).

Daneben hat der Autor das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und die Abrechnung zu prüfen (§ 24 VerlG).

Häufig wird vorgesehen, dass die Prüfung durch einen Sachverständigen, also einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, erfolgen kann.

2.4 Freiexemplare

Gemäß § 25 VerlG hat der Verfasser Anspruch auf ein Freiexemplar je 100 Vielfältigungsstücke, mindestens jedoch fünf und maximal 15 Exemplare. Für den

Fall eines Musikverlagsvertrages hat der Komponist Anspruch auf die Anzahl der üblichen Freixemplare. Soweit das Werk ein Sammelwerk ist, dürfen anstelle vollständiger Exemplare Sonderabzüge als Freixemplare geliefert werden.

Neben dem Anspruch auf Überlassung von Freixemplaren hat der Verfasser Anspruch darauf, weitere Abzüge seines Werkes zu dem niedrigsten Preis, für welchen der Verleger das Werk abgibt, zu erhalten (Vorzugsexemplare gemäß § 26 VerlG).

3 Pflichten des Urhebers

3.1 Rechtseinräumung

Gemäß Verlagsgesetz ist der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das so genannte Verlagsrecht zu verschaffen.

Das Verlagsrecht ist das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in drucktechnischer Form.

Das Verlagsrecht als ausschließliches urheberrechtliches Nutzungsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger. Dies erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 9 VerlG).

Häufig erwerben die Verlage neben dem Verlagsrecht auch weitere urheberrechtliche Nutzungsrechte. In diesem Zusammenhang sind die allgemeinen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.2 Manuskriptablieferung

Gemäß §§ 10, 11 VerlG ist der Verfasser verpflichtet, dem Verlag das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

Der Verfasser muss folglich dem Verleger eine körperliche Festlegung des Werkes, also in der Regel das Manuskript, übergeben. Das Manuskript ist der körperliche Gegenstand, der die geistige Schöpfung des Urhebers in ihrer sinnlich wahrnehmbaren Form festhält.

3.2.1 Wann ist das Manuskript in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand?

Dies ist der Fall, wenn das Manuskript von einem Setzer durchschnittlicher Tüchtigkeit ohne erhebliche Verlangsamung seiner durchschnittlichen Arbeitsweise gesetzt bzw. eingegeben werden kann. Dies setzt damit Leserlichkeit voraus. Heute ist davon auszugehen, dass eine maschinenschriftliche Fassung des Manuskripts mit einzelnen Handkorrekturen abzuliefern ist.

Regelmäßig werden darüber hinaus Datenträger zur Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung übergeben.

Sofern der Verfasser zur Beistellung von Abbildungen, Zeichnungen und Schaubildern verpflichtet ist, müssen diese reproduzierbar sein. Allgemeine Hinweise auf Fundstellen oder bestimmte gewünschte Abbildungen entsprechen jedenfalls nicht der vertraglichen Verpflichtung.

Ist ein bestimmter Umfang des Manuskripts vereinbart, so wird der Verleger geringfügige Abweichungen hinzunehmen haben. Er braucht jedoch nicht Teillieferungen des Manuskripts zu akzeptieren.

3.2.2 Wie muss der Inhalt des Werkes beschaffen sein?

Dies ist allein Sache des Autors. Der Verleger hat kein Beanstandungsrecht hinsichtlich der wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Qualität des Werkes. Er hat sich vielmehr vom Vertragsschluss an über Gegenstand, Inhalt und Gestaltung des Werkes bzw. über die Gestaltungsart und -kraft sowie die Darstellung des Verfassers zu vergewissern. Er ist nicht berechtigt, sich zum „Beurteiler“ des Werkes aufzuwerfen.

Der Verleger braucht jedoch kein anderes als das vertraglich vereinbarte Werk zu akzeptieren.

Haben die Vertragsparteien beispielsweise eine geisteswissenschaftliche Abhandlung vereinbart, so braucht der Verleger keinen futuristischen Roman zu akzeptieren.

Die Gestaltungsfreiheit des Verfassers hat ihre Grenze in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über Verbreitung jugendgefährdender Schriften sowie etwaiger anderer gesetzlicher Bestimmungen. Daneben ist es begrenzt durch die Rechte Dritte.

Der Verleger ist jedoch berechtigt, Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung eines Werkes zu nehmen, sofern dies vertraglich festgehalten wurde. In diesen Fällen ist der Verleger auch berechtigt, Kritik an der inhaltlichen Gestaltung des Werkes auszuüben und gegebenenfalls die vertragsgemäße Erstellung des Manuskripts durchzusetzen oder vom Verlagsvertrag zurückzutreten (§§ 30, 31 VerlG).

3.2.3 Wann hat der Verfasser abzuliefern?

Der Verfasser bestimmt darüber, wann und ob sein Werk fertig ist und verwertet werden kann (§ 12 UrhG – Veröffentlichungsrecht).

Verlagsvertraglich ist der Verfasser verpflichtet, das vollendete Werk sofort abzuliefern und, sofern das Werk noch nicht hergestellt ist, dieses innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der nach den Verhältnissen und der Arbeitsleistung sowie den anderweitigen Tätigkeiten des Verfassers zu bestimmen ist, das Werk zu erstellen und zu übergeben.

3.3 Enthaltungspflicht

§ 2 VerlG gibt eine an sich selbstverständliche Regelung wieder. Danach ist der Verfasser verpflichtet, sich einer solchen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes zu enthalten, die auch einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Die gleiche Verpflichtung ergibt sich aus der Übertragung des ausschließlichen Verlagsrechts. Durch die Einräumung des ausschließlichen Rechtes sind alle anderen Personen einschließlich des Urhebers von der entsprechenden Nutzung ausgeschlossen (§ 31 Abs. 3 UrhG).

Fehlt es an einer umfassenden Rechtseinräumung, bestimmt § 2 Abs. 2 VerlG, dass der Verfasser befugt ist zur Vervielfältigung und zur Verbreitung von:

- Übersetzungen
- Dramatisierungen
- Verfilmungen o. Ä.

Ebenso ist der Verfasser berechtigt, nach Ablauf von 20 Jahren das jeweilige Werk im Rahmen einer Gesamtausgabe anderweitig zu publizieren.

Die vertragliche Enthaltungspflicht wird durch ein vertragliches Wettbewerbsverbot sowie eine sich aufgrund von Treu und Glauben ergebende Konkurrenzklausel ergänzt und konkretisiert. Danach ist der Autor nicht berechtigt, einem anderen die Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes zu gestatten, das mit dem jeweiligen zunächst anderweitigen im Verlag gegebenen Werk in Konkurrenz zu treten geeignet ist.

Bei vertraglichen Vereinbarungen über Konkurrenzschutzklauseln ist stets zu berücksichtigen, dass die Schöpfungsfreiheit des Autors nicht beeinträchtigt werden soll.

4 Beendigung

Ein Verlagsvertrag kann beendet werden durch Zeitablauf, wenn ein solcher im Vertrag vorgesehen ist, durch ordentliche Kündigung, wenn eine solche im Verlagsvertrag vorgesehen ist, ferner durch Vergriffensein einer Auflage, wenn der Verleger nur zu einer Auflage oder zu einer bestimmten Anzahl von Auflagen bzw. Auflagenhöhe berechtigt ist. Weiter können die Vertragspartner eine Beendigung des Vertragsverhältnisses vereinbaren.

Neben diesen Möglichkeiten sieht das Gesetz mehrere weitere Beendigungsgründe vor.

4.1 Kündigung

Gemäß § 45 VerlG ist der Verfasser zur Kündigung berechtigt, wenn der Verleger den Beitrag eines Sammelwerkes nicht innerhalb eines Jahres nach dessen Ablieferung veröffentlicht.

§ 18 VerlG sieht ein Kündigungsrecht für den Verleger vor für den Fall, dass der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, wegfällt. Dieses Kündigungsrecht setzt voraus, dass der spezielle literarische, künstlerische, wissenschaftliche oder sonstige Zweck, der mit der Herausgabe des Werkes verfolgt wird und ohne den die Veröffentlichung unterblieben wäre, nach Vertragsschluss weggefallen ist und das Werk dadurch seine Daseinsberechtigung verliert. An die Voraussetzung des Wegfalls des Zwecks sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Allein die verminderten Verkaufschancen reichen hierfür nicht aus.

Im Falle der Kündigung verbleibt dem Verfasser jedoch der Honoraranspruch.

Daneben können Verleger und Autor stets, also auch ohne besondere Erwähnungen, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (§ 314 BGB).

Ein wichtiger Grund muss so beschaffen sein, dass die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens zerstört ist und die Voraussetzung des Verlagsvertrages unter diesen Umständen dem Kündigenden nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Gründe müssen sich dabei auf ein Verhalten, das in der Person oder dem Risikobereich des anderen Teils liegt, stützen.

Die Rechtsprechung stellt an das Vorliegen derartiger wichtiger Gründe sehr hohe Anforderungen. So ist allein die unregelmäßige Bezahlung des Honorars kein wichtiger Grund, da der Autor ein Bucheinsichtsrecht hat und gegebenenfalls seinen Honoraranspruch klageweise durchführen könnte. Hingegen ist die endgültige und ernsthafte Weigerung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, einschließlich der Pflichten der Honorarzahlung des Verlegers, als wichtiger Grund anzusehen. Ebenso verhält es sich mit schwerwiegenden Beleidigungen oder Verletzungen des Persönlichkeitsrechts einschließlich des Urheberpersönlichkeitsrechts.

Das Kündigungsrecht ist stets innerhalb einer angemessenen Frist auszuüben. Wartet nämlich der zur Kündigung Berechtigte zu lange nach Bekanntwerden der Kündigungsgründe, so kann aus seinem Verhalten möglicherweise geschlossen werden, dass er das Verhalten des Vertragspartners nicht als eine völlige Zerstörung der Vertrauensgrundlage ansieht.

4.2 Rücktritt

Im Gegensatz zur Kündigung, bei der das Vertragsverhältnis mit Zugang der Kündigungserklärung zu dem Kündigungszeitpunkt erlischt, führt der Rücktritt zum rückwirkenden Erlöschen des Vertrages, so dass beide Vertragspartner die empfangenen Leistungen an den anderen herauszugeben haben.

Gemäß §§ 30, 31 VerlG ist der Verleger zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Werk verspätet abgeliefert wurde oder wenn es von vertragswidriger Beschaffenheit ist. Gemeinsame Voraussetzung dieser Rücktrittsrechte ist die Nichterfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen durch den Verfasser, weiterhin ist Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechts die Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Verpflichtung, verbunden mit der Ankündigung, dass bei fruchtlosem Fristablauf eine weitere Leistung abgelehnt wird.

Gemäß § 17 VerlG kann der Verfasser vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verleger das Recht für die Veranstaltung mehrerer Auflagen inne hat, eine Auflage ausverkauft ist und der Verleger das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage nicht binnen einer angemessenen Frist, die vom Verfasser zu setzen ist, ausübt.

Ebenso ist der Verfasser gemäß § 32 VerlG berechtigt, vom Verlagsvertrag nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung zurückzutreten, wenn der Verleger nicht vertragsgemäß (§ 14 VerlG) vervielfältigt und verbreitet.

Weiterhin ist der Verfasser gemäß §§ 41, 42 VerlG berechtigt, das dem Verleger übertragene Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung zurückzurufen, wenn der Verleger das Recht trotz angemessener Nachfrist in unzureichender Art ausübt. Schließlich kann der Verfasser vom Verlagsvertrag zurücktreten, wenn sich seine Überzeugungen gewandelt haben, in diesem Fall hat der Verleger jedoch Anspruch auf Entschädigung (§ 41 UrhG).

4.3 Untergang

Schließlich endet das Verlagsvertragsverhältnis, wenn das Werk nach Ablieferung an den Verleger durch Zufall vernichtet wurde und der Verfasser unter den in § 33 Abs. 2 VerlG genannten Umständen nicht bereit ist, ihm ein im Wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern. Ebenso endet das Verlagsvertragsverhältnis, wenn der Verfasser vor der Vollendung des Werkes stirbt und hinsichtlich eines möglicherweise bereits abgelieferten Teiles des Werkes der Verleger nicht das Festhalten am Verlagsvertrag erklärt.